

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 257f „Industriegebiet an der A 61; 3. Teilabschnitt“

Zusammenfassung der bis zum 17.08.2020 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.01.2020 bis 28.02.2020 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0509/2020

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen.....	3
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	4
A)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB).....	4
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	4
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB).....	5
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	5
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	6
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	19
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB.....	19
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	19
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	19
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB.....	20
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB.....	29
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB	57
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	57
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	58

Würdigung der Stellungnahmen – Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 257f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“
Anlage zur BV/0509/2020 - ASM Sitzung am 06.10.2020

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

• Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB

- 1. Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main, Schreiben vom 11.02.2019**
- 2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 20.02.2019**
- 3. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257 a, 56077 Koblenz, Schreiben vom 25.02.2019**
- 4. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Carl-Zeiss-Str. 3, 56076 Koblenz, Schreiben vom 25.02.2019.2019**
- 5. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald- Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, Schreiben vom 05.03.2019**
- 6. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 26.02.2019**

• Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

- 1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 27.01.2020**
- 2. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, Schreiben vom 27.01.2020**
- 3. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 28.01.2020**
- 4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, Schreiben vom 14.02.2020**
- 5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main, Schreiben vom 19.02.2020**
- 6. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich- Ebert- Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 19.02.2020**

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
beschlossen

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

1. **Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 04.02.2019**
2. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Betriebsführung Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 26.02.2019**
3. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56058 Koblenz, Schreiben vom 08.03.2019**
4. **Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt, Schreiben vom 05.02.2019**
5. **Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn- Flughafen, Schreiben vom 06.02.2019**
6. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 12.02.2019**
7. **Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben vom 21.02.2019**
8. **Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben vom 21.02.2019**
9. **Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Schreiben vom 07.03.2019**
10. **Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz, Peter- Klöckner- Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 06.03.2019**
11. **Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Schreiben vom 22.02.2019**
12. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 07.03.2019**
13. **Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 27.02.2019**
14. **Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Landesplanerische Stellungnahme, Schreiben vom 16.04.2019**

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB sind in der Anlage aufgeführt.

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Anregungen aus den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	<input type="checkbox"/> abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen	beschlossen	

Würdigung der Stellungnahmen – Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 257f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“
Anlage zur BV/0509/2020 - ASM Sitzung am 06.10.2020

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

1. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 28.01.2020**
2. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Strom und Gas, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 27.02.2020**
3. **Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 28.01.2020**
4. **Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Schreiben vom 02.03.2020**
5. **Forstamt Koblenz, Richard- Wagner- Straße 14, 56075 Koblenz, Schreiben vom 24.02.2020**
6. **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald- Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, Schreiben vom 14.02.2020**
7. **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Ernst-Sachs-Straße 8, 56070 Koblenz, Schreiben vom 27.01.2020**
8. **Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt, Schreiben vom 28.01.2020**
9. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 24.01.2020**
10. **Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy- Roeder- Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 26.02.2020**
11. **Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 809, 55483 Flughafen Hahn, Schreiben vom 27.01.2020**
12. **Vodafone/ Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 25.02.2020**

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit abgelehnt
Enthaltungen, Gegenstimmen gem. der Empfehlung beschlossen

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 28.01.2020</p> <p>Wie Sie aus der beigegeführten Planunterlagen entnehmen können, befindet sich eine Wasserversorgungsleitung PE da 225 (Schutzstreifen 4 m) im Bereich des o. g. Bebauungsplanes. Wir bitten Sie unsere Wasserversorgungsleitung bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ihr Ansprechpartner für die technischen Abstimmungen ist unser Teamleiter Herr Thomas Rheinbay, Telefon 0261 2999-61412, Thomas.Rheinbay@enm.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Wasserleitung ist in der Planurkunde mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der ENM GmbH & Co. KG versehen. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist nur unter Zustimmung des Versorgungsträgers möglich. Dem Leitungsbestand ist damit ausreichend Rechnung getragen.</p>
2	<p>Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Strom und Gas, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 27.02.2020</p> <p>Von den Anpassungen der damaligen Planungen werden unsere Belange nicht berührt. Unsere Stellungnahmen vom 08.03.2019 für Strom und Gas sowie vom 26.02.2019 für die VWM behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Anregungen sind nicht vorzubringen.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 08.03.2019 (§ 3 (1) BauGB):</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmung, ob und ggf. an welcher Stelle im Gebiet eine Transformatorenstation erforderlich wird, kann erst im Zuge der Realisierung der Planung erfolgen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, wie viele und welche Art von Betrieben mit welchen Bedarfen angesiedelt werden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Die Stellungnahme zu den Netzanlagen der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein (VWM) haben Sie bereits erhalten.</p> <p>Zur Versorgung des Industriegebietes mit elektrischer Energie muss anhand des Leistungsbedarfs der ansiedelnden Unternehmen geprüft werden, wie die Stromversorgung sichergestellt werden kann. In der Regel werden kundeneigene Transformatorstationen erforderlich, die an das 20-kV-Netz angeschlossen werden müssen. Die nächstgelegenen 20-kV-Netzanlagen befinden sich im angrenzenden bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet. Von der Höhe des elektrischen Leistungsbedarfs der ansiedelnden Unternehmen ist es auch abhängig, ob und wo ggf. eine Transformatorstation der Allgemeinversorgung erforderlich wird.</p> <p>Hinsichtlich der erdgasseitigen Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Erschließung durch die Herstellung von Netzanschlüssen aus der Straße „Am Rübenacher Wald“ grundsätzlich möglich. Im Bereich der neu zu gestaltenden Wendeanlage befinden sich keine Gas-Verteilnetzanlagen, sodass hier eine Erweiterung notwendig wird. Die Erweiterung unseres Bestandsnetzes in diesem Bereich ist grundsätzlich möglich. Ob und in welcher Dimension die Netzerweiterung durchgeführt wird, muss zu einem späteren Zeitpunkt anhand konkreter Bedarfe und wirtschaftlicher Gesichtspunkte entschieden werden.</p> <p>Bezüglich des Schreibens der VWM vom 26.02.2019 wird auf die Ausführungen unter Ziffer II B 1 verwiesen.</p>	<p>Eine potenzielle Erweiterung der Netzanlagen innerhalb der geplanten Wendeanlage kann im Rahmen der weiteren tiefbautechnischen Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich der Abwägung des Schreibens der VWM wird auf die vorangegangenen Ausführungen unter Ziffer II B 1 verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
3	<p>Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 28.01.2020</p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RI-P) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261/6675-3032.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf potenziell fossilführende Gesteine ist in den textlichen Festsetzungen enthalten. Ebenso der Hinweis auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht sowie die genannten Kontaktdaten.</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Koblenz sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wurde ebenfalls um Stellungnahme ersucht.</p>
4	<p>Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Schreiben vom 02.03.2020</p> <p>Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Die uns zugesandten Unterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/ 380-kV- Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entfällt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Die Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.	
5	<p>Forstamt Koblenz, Richard- Wagner- Straße 14, 56075 Koblenz, Schreiben vom 24.02.2020</p> <p>Im frühen Planungsstadium sollte nachfolgendes beachtet werden.</p> <p>Bei den im Osten angrenzenden Flächen handelt es sich um den Gülsener Wald. Dementsprechend ist auch das Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz bei den Verfahren anzuwenden.</p> <p>Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden ist dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung an bereits vorhandenen Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten. Rechtsgrundlage hierzu bildet §3 Abs. 1 LBauO RI-P.</p> <p>Gegenüber angrenzendem Wald sind die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten.</p> <p>Nach sachverständiger Erfahrung ist ein Mindestabstand von 25-35m anzunehmen.</p> <p>Wenn Wald gerodet werden soll, ist ein entsprechender Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart beim Forstamt Koblenz einzureichen. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung ist zu leisten.</p> <p>Es wird nicht eindeutig beschrieben, was mit den 0,4 ha Wald, die im Süden als Waldzunge in den Planungsbereich hineinreichen, passieren soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf die anzuwendenden Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Bauflächen wurden in ausreichendem Abstand zum Waldrand platziert, sodass von keiner Gefährdung der zu errichtenden Gebäude und der sich darin aufhaltenden Personen auszugehen ist.</p> <p>Eine Rodung von Wald ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die im Süden des Geltungsbereiches befindliche Waldfläche ist in der Planzeichnung gemäß Bestand als „Fläche für Wald“ festgesetzt. Damit ist die Erhaltung des derzeitigen Zustandes gesichert.</p> <p>Die vorgesehenen Baumpflanzungen innerhalb der Ausgleichsflächen sollten keinen waldähnlichen Charakter aufweisen. Sollte eine Aufforstungsgenehmigung dennoch erforderlich werden, wird diese zu gegebener Zeit beantragt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Sofern bei aufzustellenden Gebäuden der Sicherheitsabstand unterschritten werden sollte, ist bei beabsichtigtem Daueraufenthalt von Personen zu deren Schutz auf eine verstärkte Dachkonstruktion zu achten. Der Waldbesitzer ist vom Eigentümer/ Betreiber über einen Grundbucheintrag von der Verkehrssicherung freizustellen.</p> <p>Bei den Ausgleichsflächen bitte ich zu beachten, dass für Pflanzungen mit Waldbäumen über 0,2 ha Fläche zuvor eine Aufforstungsgenehmigung erteilt werden muss.</p>	
6	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald- Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, Schreiben vom 14.02.2020</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die Planung aktuell keine Bedenken. Wir empfehlen die frühzeitige Abstimmung mit dem/ den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb/en. Wir bitten um weitere Beteiligung.</p>	<p>Entfällt.</p>
7	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Ernst-Sachs-Straße 8, 56070 Koblenz, Schreiben vom vom 27.01.2020</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen begrenzt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz nicht bearbeiten.</p>	<p>Entfällt</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>(Mit „Abwehr konkreter Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung/ Sprengung/ endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint). Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens. Adressenlisten mit Fachfirmen und unser Merkblatt sind beigelegt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01.07.2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p>	
8	<p>Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt, Schreiben vom 28.01.2020</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 21.01.2020 und teilen Ihnen mit, dass laut unserer Betriebsflächendatei der Bebauungsplan Nr. 257f in einem Teilbereich das ehemalige Bundeswehr- Ausbildungsgelände, Hundeschule Gülser Wald erfasst.</p> <p>Bei diesem Gelände handelt es sich um einen registrierten Altstandort (Reg.-Nr. SGD 111 00 000-0023) im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (Grundstücke...auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist).</p> <p>Maßnahmen in diesem Bereich sind daher im Vorfeld mit der SGD Nord, Referat 32, Frau Laux, Kurfürstenstr. 14-16, 56068 Koblenz, abzustimmen, damit festgelegt werden kann, ob und ggf. in welchem Rahmen Untersuchungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz in Bezug auf die Beantragte Nutzung durchzuführen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der kartierte Altstandort ist in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Außerdem ist in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf den Altstandort sowie den Umgang mit diesem enthalten.</p> <p>Ein hydrogeologisches Gutachten zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden wurde erstellt und lag den offengelegten Unterlagen bei. Darauf wurde das Entwässerungskonzept des Plangebietes aufgebaut und mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Abgrenzungen entnehmen Sie bitte beiliegendem Auszug aus der Betriebsflächendatei bzw. dem beigefügten Planauszug zum Bebauungsplan Nr. 257f.</p> <p>Kampfmittel: Aufgrund der früheren Kriegseinwirkungen auf Koblenz muss auch in den verschiedenen Stadtteilen mit dem Eindringen von Kampfmitteln gerechnet werden. Nicht zur Wirkung gekommene Kampfmittel können nicht ausgeschlossen werden. Notwendige Erdarbeiten sollten mit der nötigen Vorsicht durchgeführt werden. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten: Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerung liegen uns nicht vor. Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Merkblattes der ATV-DVWK-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ in der aktuellen Fassung, beurteilt werden.</p> <p>Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssten Versickerungsversuche durchgeführt werden. Hier ist das Arbeitsblatt ATV-DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ in der aktuellen Fassung anzuwenden. Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 LWG zu beteiligen.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Wir weisen darauf hin, dass gezielte Versickerungen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen dürfen.	
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 24.01.2020</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereichs in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft. In Teilbereichen Ihres Planbereichs befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge von Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise betreffen weitestgehend die Realisierung der Planung. Für die Bauleitplanung sind diese Hinweise nicht relevant.</p> <p>Welche Unternehmen sich innerhalb des Plangebietes ansiedeln werden, auch welche Anzahl an Unternehmen und mit welchen Anforderungen an die Ausstattung mit Telekommunikationsinfrastruktur, ist bislang nicht bekannt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen, damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegenden Kabelschutzanweisungen. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/ oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig. Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Zur Versorgung des Erschließungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinieren Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - Auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB eingeräumt wird, - Eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben steht, - Die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, - Dem Vorhagenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. 	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleitungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.</p> <p>Unsere Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
10	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy- Roeder- Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 26.02.2020</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (https://www.geoportal.rlp.de) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen. Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen. Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahmen vom 26.02.2020 sowie vom 07.03.2019 aus der Behördenbeteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in dem Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.03,2019 (Az.: 3240-0 175-19N1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein:Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände. Wir begrüßen, dass der in unserer Stellungnahme vom 07.03.2019 (Az.: 3240-0175-19N1) angeführte Hinweis bezüglich der Berücksichtigung der im Plangebiet verbreiteten Bimsvorkommen seinen Eingang in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gefunden hat. - Radonprognose:In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen. 	
11	<p>Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 809, 55483 Flughafen Hahn, Schreiben vom 27.01.2020</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich innerhalb der oberen Übergangsfläche des Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winningen (EDRK) im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 02.05.2013 (NfL I 92/13)“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens in der Gemarkung Rübenach, ist eine Zustimmung nach §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich.</p> <p>Der Einsatz von Webemastanlagen, mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.</p>	
12	<p>Vodafone/ Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 25.02.2020</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung.</p>

Würdigung der Stellungnahmen – Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 257f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“
Anlage zur BV/0509/2020 - ASM Sitzung am 06.10.2020

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB

- **§ 3 (1) BauGB**

1. **Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (20.02.2019) vom 27.02.2019**

- 1.1 Stellungnahme aus der Bürgerversammlung, Schreiben vom 12.02.2019

- 1.2 Stellungnahme aus der Bürgerversammlung, Schreiben vom 20.02.2019

- a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Den Anregungen zu III A (aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB) wird nicht gefolgt. Die Bedenken insbesondere bezüglich der Verkehrsbelastung, der Klimaentwicklung sowie der Entwässerungssituation werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

- **§ 3 (2) BauGB**

2. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 28.02.2020

3. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 21.02.2020 sowie vom 26.02.2020,

4. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 26.02.2020

5. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 21.02.2020

6. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 13.02.2020

7. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 06.02.2020

- a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Die vorgetragenen Anregungen der **Stellungnahmen Nr. 1 - 6** (aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB) wurden in der Entwurfsfassung des vorliegenden Bauleitplans abgearbeitet und sollten an dieser Stelle daher zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (20.02.2019) vom 27.02.2019</p> <p>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zum Bebauungsplan Nr. 257 f Industriegebiet an der A61, 3. Teilabschnitt</p> <p>1. In dem o. g. Verfahren hat am 20.02.2019 in der Grundschule Rübenach, Am Mühlteich 15, 56072 Koblenz, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.20 Uhr eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden.</p> <p>Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus der Bevölkerung: 47 b) vom Ortsbeirat Herr Ortsvorsteher Franké, 3 Ortsbeiratsmitglieder c) Herr Mansfeld von Kocks Ingenieure d) von der Verwaltung Herr Hastenteufel (Versammlungsleiter), Frau Münch (Planerin), Herr Neuneier (Amt für Wirtschaftsförderung), Frau Brand (Protokollführerin) <p>2. Ergebnis: Herr Hastenteufel begrüßte die Teilnehmer informierte aus rechtlicher Sicht über das Bauleitplanverfahren und die Erforderlichkeit der Planung, auch in Bezug auf die Umgebungsplanungen.</p> <p>Herr Mansfeld erläuterte anhand einer PowerPoint-Präsentation den in</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 257 f. Es wurde u. a. ausgeführt, dass von dem ca. 21,3 ha umfassenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes ca. 6,3 ha als überbaubare Fläche geplant sind, Der überwiegende Teil der Restfläche sei als Ausgleichsflächen (öffentliche/private und Ökokontoflächen) festgesetzt. Er umriss das Entwässerungskonzept, die Auswirkungen auf Raumordnung und Schutzgebiete und den Artenschutz.</p> <p>Aus den Reihen der Bürgerinitiative „Lebenswertes Rübenach e.V.“ wurde vorgetragen, dass in der Begründung des Bebauungsplanes ausgeführt wird, dass der Geltungsbereich nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RRÖP) u. a. als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus erhalten werden soll, was der vorgesehenen Planung widerspreche. Herr Wilbert führte aus, dass ihm als ehemaliges Stadtratsmitglied bekannt sei, dass bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Anfang der 90Jahre, damals noch in Abstimmung mit der Bezirksregierung, entschieden worden sei, dass in dem Gebiet die Grünflächen und die Funktion als Kaltluftschneise erhalten werden müsse. Des Weiteren verliefen unter der Fläche die Hauptwasserzuläufe zum Schleiderbach. Im Übrigen solle bei der jetzigen Planung verhindert werden, dass das Gewerbegebiet zu dicht an den angrenzenden Gülser Wald rücke. Von Herrn Hastenteufel wurde erwidert, dass nur ein sogen. Vorranggebiet unveränderlich wäre, in Vorbehaltsgebiete dürfe eingegriffen werden. Durch die Planung werde die bebaubare Fläche zum Gülser Wald zurückgenommen; der Abstand würde dann ca. 35 m betragen. Der derzeitige Flächennutzungsplan stelle eine Sondergebietsfläche dar. Es sei jedoch auch davon auszugehen, dass zu den vorherigen Ausführungen eine Stellungnahme der SGD Nord und der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald als zuständige Behörde erfolge.</p> <p>Die Bürger befürchten durch das jetzt geplante zusätzliche Gewerbegebiet</p>	<p>Ein erheblicher Teil des Plangebietes ist für Ausgleichsmaßnahmen (40%), Landwirtschaftsflächen inkl. Wege und Raine (11 %) und Waldflächen (3 %) vorgesehen. Die landschaftsprägenden Strukturen im Plangebiet werden gesichert und die vorhandene Infrastruktur durch die Planung von Fuß- und Wirtschaftswegen verbessert. Das geplante Baugebiet soll zur offenen Landschaft hin landschaftsgerecht eingegrünt werden. Daher wurde dem Schutz des Landschaftsbildes und damit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus durch die Planung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.</p> <p>Die klimatische Leistungsfähigkeit des Gebietes wird nach der Kaltluftentstehung und nach der Kaltluftleitbahn in dem Raum bewertet. Wichtig ist, inwieweit die lokal entstandene Kaltluft zur Versorgung von Ortschaften beitragen kann. Dafür spielt der Luftabfluss eine Rolle. Der Bereich des B-Plangebietes wird als Kaltluftentstehungs- und Abflussbereich mit mäßigen Abflussmöglichkeiten charakterisiert. Ein direkter Ortsbezug ist nicht vorhanden.</p> <p>Bei der geplanten Bebauung wurde der seitens des Forstamtes Koblenz angeregte Mindest-Schutzabstand von 25 – 35 m zum Gülser Wald mit einem Mindestabstand von 40 m beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>eine erhebliche Steigerung der Verkehrsbelastung in den Ortsteilen Rübenach und Metternich. Hierbei sei auch das geplante Entwicklungsgebiet GVZ A61 /L52 zu berücksichtigen. Hinterfragt wurde z. B. der Verkehrsabfluss Richtung Hafen. Die derzeit im Bau befindliche Nordtangente bringe hinsichtlich des Plangebietes keine Entlastung. Hier sei die Anschlussplanung der L 52 an die Nord-Tangente von Bedeutung; diese Maßnahme sollte vor einer Erweiterung des Gewerbegebietes abgeschlossen werden. Hierzu wurde von einem Anlieger der Rübenacher Straße auch eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage 1).</p> <p>Herr Hastenteufel erläuterte, dass die Verkehre über das klassifizierte Straßennetz abgewickelt werden und diese die Mehrbelastung nach den Leistungsberechnungen auch aufnehmen könnten. Hierzu sei auch anzumerken, dass hinsichtlich der Lkw-Verkehre in der Rübenacher Ortslage auch ein nicht unerheblicher Teil auf die ortsansässigen Betriebe zurückzuführen sei. Er verwies auf das der Bürgerinitiative ausgehändigte Verkehrsgutachten hinsichtlich der geforderten Ortsumgehung. Planerisch würden Belastungen in Spitzenstunden in Kauf genommen. Bei der Anschlussplanung zur L 52 handele es sich um die sogen. „Ost-West-Verbindung“ hinter dem Metternicher Gewerbegebiet, welche als weitere Entlastungsmaßnahme auch weiterhin auf der Agenda stehe. Eine belastbare Auskunft über einen zeitlichen Ablauf könne nicht gegeben werden. Im Übrigen obliege dem Stadtrat die Entscheidung, wann und in welcher Reihenfolge, welche städtische Maßnahmen durchgeführt werden.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird nach der förmlichen Offenlage in die Abwägung eingestellt.</i></p> <p>Auf Nachfrage wurde ausgeführt, dass die Dachflächenbegrünung in den bisherigen Bebauungsplänen nur als Empfehlung aufgenommen war, jetzt aber in den textlichen Festsetzungen verbindlich vorgegeben sei. Hiervon wären in begründeten Einzelfällen Befreiungen möglich. Hinsichtlich der Entwässerung erfolge eine Gesamtbetrachtung, die auch Starkregen be-</p>	<p>Aufgrund der Gebietsfestsetzung als GI-Gebiet sind nutzungsbedingt im Bereich der Ortslage Rübenach keine hieraus resultierenden und relevanten Durchgangsverkehre in spürbarer Größenordnung zu erwarten. Dieses begründet sich zum einen aus der Lage des Plangebiets in südwestlicher Richtung zum Stadtteil Rübenach; zum anderen aus der Lage im Verkehrsnetz der Stadt Koblenz, insbesondere aufgrund der Anbindung an die überörtlichen Erschließungsstraßen (BAB 61 / BAB 48/ L 52 und die L 125 in Richtung Winnigen).</p> <p>Über diese Straßen wird der Großteil der zukünftig zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre des Plangebiets abgewickelt werden, vor allem die besonders emittierenden Schwerverkehre betreffend. Die verkehrlich als belastet einzustufende Aachener Straße verläuft parallel zur A 48 und der L 52 und spielt deshalb für die Verkehrsabwicklung des Plangebiets eine äußerst untergeordnete Rolle.</p> <p>Allenfalls sind sehr wenige nahräumliche bzw. lokale Fahrten, überwiegend mit dem Pkw zu erwarten, die aus den zukünftigen Pendlerverbindungen der Beschäftigten des Plangebiets resultieren, die aus Rübenach stammen.</p> <p>Zusammenfassend wird planungsbedingt daher keine als erheblich zu bewertende verkehrliche Zunahme im Bereich von Ortslagen, hier insbesondere im Siedlungsbereich von Rübenach, erwartet.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>rücksichtige. Wegfallende bzw. zusätzlich erforderliche Ausgleichsflächen müssten in der Planung berücksichtigt werden. Im Rahmen des Artenschutzes seien auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen. Die Radewegeplanung werde in die Betrachtung ebenfalls einbezogen.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung im Einzelnen wurden insbesondere auch Bedenken hinsichtlich der Klimaentwicklung geäußert. Aus den Reihen der Bürgerinitiative wurden, anhand eines Auszuges aus dem Landschaftsplan/Klima (Anlage 2), die nach ihrer Auffassung beeinträchtigten Kaltluftschneisen aufgezeigt.</p> <p>Zu den Auswirkungen wurden von einem Bürger verschiedene Gutachten und Stellungnahmen von Fachbehörden hinterfragt, die noch nicht vorlägen. Bei den Betrachtungen sei die gesamte Entwicklung des Gewerbegebietes westlich und östlich der A61 zu berücksichtigen. <i>[Anmerkung: Die hier in Rede stehenden Gutachten und Fachplanungen beziehen sich auf die in Arbeit befindliche Machbarkeitsstudie zur Entwicklungsmaßnahme GVZ A 61. Diese Gutachten sind nicht Grundlage und damit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 257f. Sie werden demgemäß auch nicht Bestandteil der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs Nr. 257f sein].</i> Hierzu wurde die als Anlage 3 beigegefügte Stellungnahme ausgehändigt.</p> <p>Herr Hastenteufel erklärte, dass die Gutachten einschl. des Klimagutachtens noch nicht vorlägen. Auch der Zweckverband prüfe die Folgen des Entwicklungsgebietes GVZ A61 /L52 im 3. Bauabschnitt über ca. 20 ha. Es erfolge auch eine Bewertung des Landschaftsbildes, die bei der Standortsuche berücksichtigt werde. In den geplanten Gebieten sei jedoch bereits die Autobahn als prägender Bestandteil des Landschaftsraumes vorhanden.</p> <p>Er machte darauf aufmerksam, dass die Gutachten und Stellungnahmen abwägungsrelevante Belange darstellten und daher nicht zwingend in die Planung einfließen müssen.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>Die Stellungnahme wird nach der förmlichen Offenlage in die Abwägung einfließen.</i></p> <p><i>Es wurde zugesagt, dass im Umweltbericht zum Schutzgut Mensch noch ausführlicher Stellung bezogen wird.</i></p> <p>Des Weiteren wurde die Entwässerungssituation im GVZ, insbesondere den Schleiderbach betreffend, angesprochen. Der Bach sei aktuell bereits so ausgelastet, dass kein zusätzliches Niederschlagswasser, das auf den zu versiegelnden Flächen im Plangebiet anfallen werde, aufgenommen werden könne.</p> <p>Herr Hastenteufel entgegnet darauf, dass der bereits geplante Ausbau des Schleiderbaches bald angegangen werde. Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser sei zudem auch Gegenstand der noch laufenden Begutachtungen hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes insgesamt.</p> <p>Es bleibt festzustellen, dass zu den folgenden Punkten seitens der Bürger erhebliche Bedenken geäußert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsentwicklung und daraus folgende Belastungen - Klimaentwicklung - Bewältigung der Entwässerung - Ausstehende Gutachten und Gesamtbetrachtung <p>Es wurde eine Bürgerversammlung über alle Plangebiete hinweg mit allen betroffenen Ortsteilen angeregt. Herr Hastenteufel verwies hier auf die vorgesehene Bürgerbeteiligung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Abschließend wurde seitens Herrn Hastenteufel darauf hingewiesen, dass auch nach dieser Versammlung noch Anregungen zu dem Verfahren bei</p>	<p>Zur Beurteilung der Entwässerungsmöglichkeiten des Baugebietes 257f wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das die Versickerungspotenziale der anstehenden Böden beurteilt. In Teilen des Plangebiets ist eine Versickerung geeignet, die verpflichtend für die geeigneten Bereiche festgesetzt wurde. Hierdurch erfolgt eine Verringerung des abzuleitenden Oberflächenwassers. Des Weiteren wurde im Zuge des Verfahrens mit den maßgeblichen Fachdienststellen erörtert, welche Mengen des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Plangebiet abgeleitet werden können, ohne die Kapazitätsgrenzen des Schleiderbaches und des diesem vorgelagerten Regenrückhaltebeckens zu überschreiten. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass Fachplanungen zum Ausbau des Schleiderbaches vorliegen, die sich derzeit in der Umsetzung befinden.</p> <p>In Folge dessen wurde die zulässige Versiegelung im geplanten Industriegebiet 257f auf eine GRZ von 0,6 beschränkt (Standard ist eine GRZ von 0,8 für Industriegebiete!). Durch bauliche Anlagen darf die Grundflächenzahl nur überschritten werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der fachtechnische Nachweis geführt wird, dass das in der Überschreitungsfläche zusätzlich anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert oder zurückgehalten wird.</p> <p>Unter Einhaltung der beschränkten Versiegelung werden die Kapazitätsgrenzen der Rückhalteeinrichtungen und des Schleiderbaches durch die aus dem Gebiet 257f resultierenden potenziellen Abflussmengen nicht überschritten.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	der Verwaltung vorgebracht werden können.	
1.1	<p>Stellungnahme aus der Bürgerversammlung, Schreiben vom 12.02.2019</p> <p>Betr. RZ Ausgabe Bild Nr. 22, Samstag 26.01.2019, Lokalthema Streckenführung Nordtangente</p> <p>Wir sind Anlieger der Rübenacher Straße und müssen uns wundern, wie mit unseren Bedenken bezüglich der Nordtangente umgegangen wird. Wenn es Staus auf dem Metternicher Feld gibt, fahren die Fahrzeuge über die Auffahrrampe Rübenacher Straße, da dieses Teilstück besser zu befahren ist. Die Nordtangente ist so keine Entlastung für Metternich. Es sieht fast so aus, als wenn das von der Verkehrsplanung so gewollt ist, um die geplante Fertigstellung der Nordtangente zu verzögern. Oder zu rechtfertigen: wir haben ja extra die Rampe zur Rübenacher Straße gebaut, damit der Verkehr abfließen kann.</p> <p>Des Weiteren müsste am BZZK Kreisel die Weiterfahrt über die Rübenacher Straße (Abkürzung zum Verwaltungszentrum Moselweiß) unattraktiv und anders als Hauptrichtung ausgeschildert werden. Die Autofahrer fahren freiwillig keinen Umweg (Bwzk Kreisel) um über die Nordtangente nach Moselweiß zu kommen. Die Abfahrt Thönnissen ist nun mal da. Aber brauchen wir sofort die Rampe Rübenacher Straße? Wir brauchen keine weiteren Zufahrten, wir brauchen eine Verkehrsberuhigung, auch für die Trierer Straße. Und somit könnte viel Geld und Zeit eingespart und für die Fertigstellung der gesamten Nordtangente verwendet werden.</p>	<p>Der Einwand richtet sich gegen die Verkehrsführung und den Ausbau der Nordtangente und betrifft die verkehrlichen Verhältnisse auf der Rübenacher Straße im Teilabschnitt Metternich.</p> <p>Die Stellungnahme hat somit keinen Bezug zu der vorliegenden Planung. Insofern entfällt die inhaltliche Stellungnahme der Verwaltung.</p>
1.2	<p>Stellungnahme aus der Bürgerversammlung, Schreiben vom 20.02.2019</p> <p>Wir bitten, folgenden Wunsch ins Protokoll aufzunehmen:</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die Erweiterung des GVZ im Bereich nördlich der L 52, die aktuell im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht wird.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>In der Beschlussvorlage des Baudezernenten, die die Grundlage für die heutige Bürgerinformation ist, wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass nicht nur der Bebauungsplan Nr. 257f, sondern das Gesamtvorhaben betrachtet werden muss. Also, das Industriegebiet westlich der A 61, einschließlich der zurzeit geplanten Erweiterung. Auch die Fa. Kocks, die im Auftrag der Stadtverwaltung den weitaus größten Teil der Beschlussvorlage erstellt hat, setzt sich in der Beschlussvorlage ständig mit dem Gesamtvorhaben auseinander, wenn sie auf die Ausführungen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein- Westerwald, des bestehenden Landschaftsplans 2007 und des Landschaftsschutzgebietes “Moselgebiet Schweich bis Koblenz” hinweist. Wenn also die Stadtverwaltung und die Fa. Kocks auf die Betrachtung des Gesamtvorhabens hinweisen, dann greife ich das gerne auf und stelle das Gesamtvorhaben in den Vordergrund.</p> <p>Bei allen Unwägbarkeiten, die sich beim Gesamtvorhaben zeigen, gibt es doch ein Tatsache, die bisher weder von der einen noch von der anderen Seite angezweifelt wird. Durch das Gesamtvorhaben wird eine große Naturfläche in Industrie- und Gewerbefläche umgewandelt, d.h. versiegelt. Diese großflächige Versiegelung hat negative Auswirkungen auf das Klima, den Boden, die Frischluftzufuhr, das Wasser, die Artenvielfalt, die Landwirtschaft, die stadtnahe Erholung, den Verkehr, usw., ganz allgemein auf die Umwelt. Für die Stadtverwaltung besteht damit die Notwendigkeit, zu diesen Punkten Gutachten erstellen zu lassen, die sich mit den Auswirkungen der gesamten Industrie- und Gewerbefläche westlich und östlich der A61 befassen.</p> <p>Nun hat die Stadtverwaltung zu einigen Punkten Gutachten in Auftrag gegeben. Unter diesen Gutachten sind Stellungnahmen von 23 “Behörden” (Behördenbeteiligung; von der SGD Nord über den Landesbetrieb Mobilität bis zum Kampfmittelräumdienst). Diese Stellungnahmen wurden von der Fa. Kocks im Auftrag der Stadtverwaltung zusammengefasst. Diese Gutachten wurde ins Netz gestellt, sodass wir es auswerten</p>	<p>Die angesprochenen Gutachten werden in diesem Zusammenhang in Teilen erforderlich.</p> <p>Für die vorliegende Bebauungsplanung sind diese in dem angeregten Umfang nicht erforderlich. Das Plangebiet des B-Plans Nr. 257f ist zudem nicht Bestandteil der geplanten weiteren „Gesamtentwicklung“, sondern stellt die Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Koblenz aus 1983 dar.</p> <p>Die Stellungnahme entfaltet damit keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>konnten. Daraus ergibt sich, dass noch eine Reihe von wichtigen Gutachten (überwiegend im ersten Quartal 2017) erstellt werden müssen. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stellungnahme der SGD Nord (Ref. 41) zum RROP M-W mit Ausführungen zum regionalen Grünzug • Die Stellungnahme der SGD Nord (Ref. 42) zu der besonderen Einwirkung auf die Klimafunktion • Die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle WAB mit Ausführungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung, Allgemeinen Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz, angekündigt mit dem Titel “Machbarkeitsstudie Erweiterung GVZ A 61/ L 52” • Die Stellungnahme des LBM zur Thematik verkehrliche Erschließung • Außerdem hat die Fa. Kocks die Erstellung eines umfangreichen Baugrundgutachtens empfohlen. <p>Diese wichtigen Gutachten wurden den Bürgern noch nicht zur Einsicht vorgelegt.</p> <p>Aus der öffentlichen Bekanntmachung zu der Veranstaltung heute Abend ist zu entnehmen, dass die Bürger Anregungen und Wünsche äußern können und, dass diese in einer Niederschrift für den FBA IV festgehalten werden sollen.</p> <p>Unser Wunsch und unsere Anregung: Die Stadtverwaltung soll in das Protokoll zur heutigen Sitzung aufnehmen, dass nicht nur die oben genannten Gutachten, sondern alle für das Gesamtvorhaben erstellten Gutachten den Bürgern vollständig zur Verfügung gestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir das Landestransparenzgesetz vom November 2015 kennen und auch wissen, welche rechtlichen Konsequenzen wir daraus ableiten können.</p>	

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 28.02.2020</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 257f lege ich hiermit Widerspruch ein. Zu den Begründungen führe ich folgendes aus:</p> <p>1. Oberflächenentwässerung Weder die vorgelegten Gutachten noch die Behördenbeteiligung berücksichtigen die aktuelle Problematik bzgl. Oberflächenentwässerung. Bereits heute tritt der Schleiderbach regelmäßig – auch bei geringen Regenereignissen – partiell über die Ufer, wie ich anhand mehrerer Aufnahmen belegen kann. Daten aus einem Zeitraum in den Neunzigerjahren dürften kaum auf heute zu übertragen sein, da im Jahr 1997 beispielsweise ausschließlich die Tankstelle als Besiedlungsfläche vorhanden war, wie sich anhand chronologischer Luftaufnahmen belegen lässt. Insofern ist die Entwässerungssituation nicht mit der von heute vergleichbar. Eindeutige Beobachtungen am Schleiderbach belegen, dass die Wassermenge des Schleiderbaches mit fortschreitender Bebauung in der Gemarkung Rübenaich stark zugenommen hat. Bereits jetzt ist das Bachbett mit der Wassermenge häufig überlastet, weswegen die Stadt eine Vertiefung durchführt. Dass damit die aktuelle Wassermenge verkräftet werden kann, mag zutreffend sein. Jedoch ist davon auszugehen, dass die weiteren Bodenversiegelungen durch Bebauung des Abschnittes 257f zu einer weiteren Verschärfung der Situation bezüglich Oberflächenentwässerung führt, von der geplanten Erweiterung nördlich der L52 ganz zu schweigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.) Zur Beurteilung der Entwässerungsmöglichkeiten des Baugebietes 257f wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das die Versickerungspotenziale der anstehenden Böden beurteilt. Dieses Gutachten war Gegenstand der Offenlage und konnte in dieser Zeit eingesehen werden. Des Weiteren wurde im Zuge des Verfahrens mit den maßgeblichen Fachdienststellen erörtert, welche Mengen des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Plangebiet abgeleitet werden können, ohne die Kapazitätsgrenzen des Schleiderbaches und des diesem vorgelagerten Regenrückhaltebeckens zu überschreiten. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass Fachplanungen zum Ausbau des Schleiderbaches vorliegen, die sich derzeit in der Umsetzung befinden. Infolgedessen wurde die zulässige Versiegelung im geplanten Industriegebiet 257f auf eine GRZ von 0,6 beschränkt (Standard ist eine GRZ von 0,8 für Industriegebiete!). Durch bauliche Anlagen darf die Grundflächenzahl nur überschritten werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der fachtechnische Nachweis geführt wird, dass das in der Überschreitungsfläche zusätzlich anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert oder zurückgehalten wird. Unter Einhaltung der beschränkten Versiegelung werden die Kapazitätsgrenzen der Rückhalteeinrichtungen und des Schleiderbaches durch die aus dem Gebiet 257f resultierenden potenziellen Abflussmengen nicht überschritten.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>2. Innen- vor Außenentwicklung Im Dokument 5 (Begründung) heißt es auf S. 18: <i>„Z31 LEP IV sieht die vorrangige Innenentwicklung vor. Danach hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ist durch die Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken. Weiter heißt es hierzu in der Begründung/ Erläuterung zu Z 31, dass, bevor die Kommune neue nicht erschlossene Bauflächen ausweist, von dieser aufzuzeigen ist, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen kann.</i> <i>Insoweit ist von der Stadtverwaltung der Nachweis zu erbringen, dass keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen und der entsprechende Bedarf für die Flächenausweisung besteht. Letzteres wurde auch seitens des Referates 43 gefordert.“</i></p> <p>Im Rahmen der geplanten GVZ-Erweiterung führte die Stadt Koblenz eine Analyse zum Gewerbeflächenbedarf durch. Das derzeitige Gewerbeflächenkataster weist für das Stadtgebiet Koblenz eine ungenutzte Gewerbefläche von insgesamt 74 ha aus, von denen 21,4 ha kurzfristig und 24,8 ha mittelfristig verfügbar sind. Weitere 27,8</p>	<p>Die Erweiterung des GVZ nördlich der L52 wird aktuell im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht. Dabei wird auch die Entwässerung des Erweiterungsgebietes in den Blick genommen. Diese großflächige Erweiterung ist jedoch nicht Gegenstand der hier vorliegenden Planung, die eine industrielle Baufläche von lediglich knapp 6 ha umfasst.</p> <p>Zu 2.) Der seitens des Einwenders zitierte Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wurde in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 257f, ebenfalls auf S. 18 des Dokuments, bereits gewürdigt. Hier wird ausgeführt: <i>„Nach der vorliegenden Prognose der betrieblichen Flächennachfrage in Koblenz (vgl. Gutachten "Gewerbeflächenbedarf der Stadt Koblenz") ist bis zum Jahr 2032 mit einer betrieblichen Investition bzw. Grundstücksnachfrage in der Größenordnung von 65 ha zu rechnen. Dieser Nachfrage / dem Bedarf stehen gemäß dem Gutachten "Gewerbeflächenkataster der Stadt Koblenz (Stand 12 / 2016) und Suchräume für neue Gewerbestandorte in Koblenz"² nur 23,0 ha „kommunal“ verfügbare Reserven, davon 14,7 ha städtische Reserven und 8,3 ha Zweckverband-Reserven im Stadtgebiet gegenüber. Die geplanten gewerblichen Flächen des vorliegenden B-Plans 257f wurden hierbei bereits als "gewerbliche Reserveflächen" in einer Größenordnung von 7 ha angerechnet.“</i></p>

¹ ARGE Planquadrat Dortmund und Kocks Consult GmbH; Dortmund / Koblenz; November 2016

² Kocks Consult GmbH; Koblenz, Juli 2017

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ha sind langfristig baurechtlich verfügbar. Der Bericht zum Gewerbeflächenbedarf aus dem Jahr 2016 kommt sodann zu folgenden Schlüssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das rechnerische Angebot des Gewerbeflächenkatasters beträgt 74 ha - Die Bedarfsanalyse prognostiziert bis 2030 eine Nachfrage von 65,7 ha - „Die Bilanz zum gegenwärtigen Nutzungsstand der Gewerbegebiete bzw. Gewerbegrundstücke in Koblenz zeigt, dass gegenwärtig 23 ha ungenutzte Gewerbegrundstücke im öffentlichen Eigentum und noch einmal 24 ha in privatem Besitz vorhanden sind. In der Konsequenz benötigt die Stadt Koblenz in absehbarer Zeit keine zusätzlichen Gewerbeflächen für die klassischen Nutzer der Gewerbegebiete. <p>Insofern erscheint das gesetzlich verankerte (und von einem ehemaligen hohen Koblenzer Mandatsträger postulierte) Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung in keiner Weise berücksichtigt.</p>	<p>Ebenfalls aus der Begründung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 257f ergibt sich die Würdigung zu den angesprochenen Themen Gewerbeflächenentwicklung und Innenentwicklung:</p> <p><i>„Nach dem Grundsatz G 52 des LEP IV soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden. Diesem Grundsatz wird entsprochen, da gemäß der Begründung zu G 52 die gewerblich-industrielle Entwicklung auf ein bestehendes Angebot von bauleitplanerisch gesicherten Flächen sowie Brachflächen zu konzentrieren ist. Da die für eine industrielle Nutzung im B-Plan Nr. 257 f vorgesehenen Flächen bereits auf der Ebene der Regionalplanung (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017, s.u.) raumordnerisch sowie auf der Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch gesichert sind, wird dem o.a. Grundsatz Rechnung getragen.“</i></p> <p>Die vorgetragenen Bedenken wurden in der Planung in die Abwägung der Belange eingestellt und entsprechend gewürdigt.</p>
2	<p>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 21.02.2020 sowie vom 26.02.2020</p> <p>Schreiben vom 21.02.2020: In der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 257f lautet der letzte Satz: „Weiterhin sind umweltbezogene Informationen (zum Teil in der Form von Fachgutachten) zu den Themen Artenschutz ...und Verkehr vor“. Diese Formulierung erweckt – und ich denke das ist beabsichtigt – beim Leser die Erwartung, dass zu allen dort genannten Schlagworten weitere Informationen vorliegen. In der Liste der Unterlagen (Verzeichnis) zur Offenlage habe ich zum Thema Verkehr allerdings keine Veröffentlichung gefunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dem Schreiben vom 21.02.2020: Der Einwander bewertet den Begriff „Stellungnahme“ in einem Bebauungsplanverfahren nicht richtig, sodass es aufgrund dessen zu Irritationen kommen kann. „Stellungnahme“ ist ein feststehender Begriff des Bauplanungsrechts, der den Standpunkt z.B. der Behörden oder auch der Bürger zu der vorgelegten Planung beschreibt. Der Einwander erwartet unter dem Begriff „Stellungnahme“ eine Bewertung der Thematik durch die Verwaltung. Diese Bewertungen werden jedoch nicht in separaten Dokumenten zu den einzelnen Themen, wie Verkehr, vorgenommen, sondern finden sich unter den jeweiligen</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Auch bei den Stellungnahmen (S1 bis S8) habe ich keine Stellungnahme von irgendeiner Seite zum Thema Verkehr gefunden.</p> <p>Die einzige Erwähnung des Verkehrs ist im Protokoll der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom Februar 2019 (S. 4.1 – 4.6) vermerkt.</p> <p>Bei diesem Protokoll handelt es sich aber nicht um Stellungnahmen zum Problem Verkehr, sondern um die Benennung des Problems selbst.</p> <p>Das Baugesetzbuch 3 (1) verlangt: die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten...</p> <p>Über die voraussichtlichen Auswirkungen des Verkehrs verlieren Sie kein Wort. Mit anderen Worten: Sie versprechen in der öffentlichen Bekanntmachung etwas was Sie in der Dokumentation nicht halten. Das ist eine Täuschung der Öffentlichkeit.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass die öffentliche Bekanntmachung korrigiert werden muss, weil sie ggf. Petenten davon abhält Einsprüche geltende zu machen.</p> <p>Schreiben vom 26.02.2020:</p> <p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 257f. Wir begründen den Einspruch wie folgt:</p> <p>Ziel des staatlichen Handelns ist die Förderung des Gemeinwohls. Das Gemeinwohl verkörpert auf größter Abstraktionshöhe den Zweck, um dessentwillen die staatliche Organisation eingesetzt ist, und das Ziel aller Ziele, in deren Dienst sie sich stellt.</p> <p>Das heißt vereinfacht ausgedrückt, dass bei der Beurteilung der hier anstehenden Maßnahmen (Änderung FNP und des BP 257f) die Vor- und Nachteile dieser Maßnahmen gegeneinander abgewogen werden müssen.</p>	<p>Schlagworten in der Begründung des Bebauungsplans. Das Thema Verkehr ist für den Bebauungsplan Nr. 257f dort abgehandelt.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung hat den Anspruch zu erfüllen, die der Verwaltung vorliegenden umweltrelevanten Informationen zu nennen. Dies ist mit der in Bezug genommenen Auflistung geschehen. Umweltrelevante Informationen sind jedoch nicht zwangsläufig Gutachten oder Fachplanungen, sondern können auch Hinweise aus der Bevölkerung oder von Behörden sein, die sich auf bestimmte Verhältnisse oder Befürchtungen beziehen.</p> <p>Die der Verwaltung für die Planung 257f vorliegenden umweltrelevanten Informationen wurden alle bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bewertung der Schutzgüter ist in der Begründung sowie im Umweltbericht festgehalten.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung entsprach den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Zum Schreiben vom 26.02.2020:</p> <p>Die für die Planung maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt und entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts untereinander und gegeneinander abgewogen.</p> <p>Koblenz kommt im System der zentralen Orte die Funktion eines Oberzentrums zu. Hier sind Funktionen zu bündeln und für die jeweils definierten Einzugsbereiche zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch Arbeitsstätten und Arbeitsplätze.</p> <p>Die Tatsache, dass täglich mehrere tausend Berufstätige, Schüler, etc. in die Stadt pendeln, kann nicht ausschlaggebender Grund sein, jedwede weitere</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Beginnen wir mit den erwarteten Vorteilen:</p> <p>1. Erwarteter Vorteil: Gewerbesteuer</p> <p>Ganz sicher steht die Erwartung im Vordergrund, dass über die Gewerbesteuereinnahmen ein Vorteil für die Stadt (und damit für uns Einwohner) entstehen wird. Das Gewerbesteueraufkommen müsste sich doch eigentlich nach der Ansiedlung der Firmen im GVZ und im Gewerbe-park hinter der A61 beträchtlich erhöht haben. <Schaubild Entwicklung Gewerbesteuererträge></p> <p>Wie man daraus erkennen kann, betrug das Gewerbesteueraufkommen im Jahre 2006 etwas über 120 Millionen Euro und im Jahr 2018 genau so viel (nur zur Erinnerung: Amazon wurde 2012 im Gewerbegebiet eröffnet).</p> <p>Wie man aus nebenstehender Tabelle (Inflationsrate) erkennen kann betrug die Inflation im selben Zeitraum 18,8%. Aus den 120 Millionen des Jahres 2006 hätten also bis 2018 in etwa über 140 Millionen werden müssen. Das ist aber nicht der Fall. Fazit: die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind nicht gestiegen, sondern inflationsbereinigt sogar gefallen. Von den Investitionskosten, die der Stadt für die Herrichtung des Geländes entstanden sind, wollen wir gar nicht reden.</p> <p>2. Erwarteter Vorteil: Arbeitsplätze</p> <p>Es ist unbestreitbar, dass dort neue Arbeitsplätze geschaffen wurden. Nur: auch das kommt nicht der Stadt zu Gute. Koblenz ist die Stadt mit der höchsten Arbeitsplatzdichte in RLP. Auch dazu wieder ein Zitat aus der Internetseite der Stadt:</p> <p><i>Die Stadt Koblenz ist zentraler Arbeitsort in der Region und ist bestrebt die Stärken der Region zu bündeln und so die Marktstellung heimischer Unternehmen innerhalb der zunehmend globalisierten Märkte zu sichern und auszubauen. Koblenz verfügt über eine Arbeitsplatzdichte von 1.400 Arbeitsplätzen pro 1.000 Einwohner im Alter zwischen 15 und 65 Jahren.</i></p>	<p>Entwicklung auf dem Gebiet als Arbeitsstandort einzustellen. Hier sind vielmehr andere Fachdisziplinen gefragt, die dazu beitragen können, Pendler zur Nutzung anderer Verkehrsmittel als den privaten Pkw zu bewegen. Diese übergeordnete Ausgabe ist nicht auf Ebene und mit den Instrumenten der Bauleitplanung für ein flächenmäßig untergeordnetes Baugebiet lösbar.</p> <p>Die über den Bebauungsplan Nr. 257f zur Umsetzung kommende Baufläche ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt aus dem Jahr 1983 dargestellt. Die aktuelle Planung umfasst dabei eine gegenüber der Flächennutzungsplandarstellung deutlich reduzierte Abgrenzung der tatsächlich zur Bebauung vorgesehenen Fläche. Insofern wird dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren Rechnung getragen. Weiterhin ist die verkehrliche und sonstige Erschließung über die Straße Am Rübenacher Wald vorhanden, wodurch ebenfalls eine Flächeninanspruchnahme gemindert und vorhandene Ressourcen genutzt werden.</p> <p>Durch den Bebauungsplan werden im Bereich des GVZ eine Erhöhung der gewerblich nutzbaren Flächen und hiermit eine Erhöhung der Verkehre erwartet. Auch ohne das Verkehrsaufkommen der anzusiedelnden Betriebe exakt im Voraus zu kennen, ist prognostisch gegenüber dem Status Quo (Landwirtschaftsfläche) eine aus der Nutzungsänderung resultierende Verkehrszunahme abzuleiten.</p> <p>Aufgrund der Gebietsfestsetzung als GI-Gebiet sind nutzungsbedingt allerdings im Bereich der Ortslage Rübenach keine hieraus resultierenden und relevanten Durchgangsverkehre in spürbarer Größenordnung zu erwarten. Dieses begründet sich zum einen aus der Lage des Plangebiets in südwestlicher Richtung zum Stadtteil Rübenach; zum anderen aus der Lage im Verkehrsnetz der Stadt Koblenz, insbesondere aufgrund der Anbindung an die überörtlichen Erschließungsstraßen (BAB 61 / BAB 48/ L 52 und die L 125 in Richtung Winnigen). Über diese Straßen wird der Großteil der zukünftig zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre des Plangebiets abgewickelt werden, vor allem die besonders emittierenden Schwerverkehre betreffend. Die</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Differenz zwischen den vorhandenen Arbeitsplätzen und der Einwohnerzahl wird durch Pendler aufgefüllt. Davon hat die Stadt 80.000. Häufig wird in diesem Zusammenhang von 50.000 Pendlern gesprochen, aber das sind nur die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dazu kommen Beamte, Selbständige, Schüler und Studenten. In einer Notiz in der RZ vom 08.03.2018 haben der Leiter des Stadtplanungsamtes und der Leiter der Statistikstelle in Koblenz klargestellt. Die 80.000 Pendler die hiernach Koblenz zur Arbeit kommen, zahlen auch keine Lohn- oder Einkommenssteuer in Koblenz, weil die am Wohnort entrichtet wird. Sie tragen aber zur Umweltschädigung bei, zumal die meisten von Ihnen mit dem Auto kommen. Es kann doch unter diesen Umständen kein vernünftiges Ziel sein die Anzahl der Pendler weiter zu erhöhen.</p> <p>3. Erwarteter Vorteil: Senkung der Sozialabgaben Im Jahresdurchschnitt 2010 wurden in der Stadt Koblenz 4.082 arbeitslose Frauen und Männer (Quote 7,5%) gezählt, im Jahresdurchschnitt 2019 waren es nur noch 3.421 Personen (5,5%). Man muss also feststellen, dass die Zahl der Arbeitslosen abgenommen hat, allerdings gilt das für das gesamte Bundesgebiet und ist nicht etwa die Folge der besonderen Anstrengungen in Koblenz. Auch hierzu wieder eine Statistik aus dem Internet: < Schaubild Arbeitslosenquote> Die Arbeitslosigkeit im Bundesgebiet lag 2019 bei 3,1% (in Koblenz dagegen bei 5,5%...). Folgender Aspekt ist besonders interessant: Die Zahl der „Langzeitleistungsbezieher“ in der Stadt Koblenz (d.h. Frauen und Männer, die länger als ein Jahr insbesondere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ii Hartz IV) beziehen), blieb von Juni 2010 (4.673) bis Juni 2019 (4.662) quasi unverändert. Zwar kommen nicht alle unbeschäftigten Langzeitleistungsbezieher als Arbeitnehmer in Betracht, wie z.B. Schüler, Alleinerziehende mit Kleinkindern oder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die wegen Erwerbsunfähigkeit oder</p>	<p>verkehrlich als belastet einzustufende Aachener Straße verläuft parallel zur A 48 und der L 52 und spielt deshalb für die Verkehrsabwicklung des Plangebiets eine äußerst untergeordnete Rolle.</p> <p>Zusammenfassend wird planungsbedingt daher keine als erheblich zu bewertende verkehrliche Zunahme im Bereich von Ortslagen, hier insbesondere im Siedlungsbereich von Rübenach, erwartet.</p> <p>Die voraussichtlichen Auswirkungen, u.a. der geplanten Versiegelungen im Plangebiet, wurden im Planverfahren ermittelt und im Umweltbericht dokumentiert. Den ermittelten Eingriffen in die Schutzgüter wurden geeignete Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich entgegengestellt und Flächen hierfür festgesetzt.</p> <p>Die Kaltluft, die innerhalb des Plangebietes gebildet wird, fließt aufgrund der topographischen Gegebenheiten langsam in Richtung Schleiderbachtal ab. Infolge der engen Talwindungen und der hohen Oberflächenrauigkeit des Bachtals trifft die Strömung auf eine Barriere, so dass die Kaltluft nicht zur Versorgung des Siedlungsbereiches Güls beiträgt.</p> <p>Entsprechend dieser Sachlage ist das Plangebiet im Landschaftsplan als Kaltluftentstehungs- und Abflussbereich mit mäßigen Abflussmöglichkeiten dargestellt. Ein direkter Ortsbezug ist nicht gegeben. Das Plangebiet verfügt demnach über eine untergeordnete Bedeutung für die Kaltluftversorgung des Stadtgebietes.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima als „gering“ bis „mittel“ zu bewerten sind. Die zum Ausgleich der ermittelten klimatischen Auswirkungen (insbeson-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>andren Aspekten nicht vermittelbar sind. Und in dieser Zahl sind auch Erwerbstätige erfasst, die wegen ihres geringen Arbeitseinkommens aus SGB II-Leitungen angewiesen sind.</p> <p><u>Fazit:</u> Es bleibt anhand dieser statistischen Daten festzustellen, dass die Ansiedlung von Betrieben im GVZ und Gewerbegebiet A61</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen bewirkt hat • Die Anzahl der Einpendler weiter erhöht wird • Keine überdurchschnittliche Verminderung der Arbeitslosigkeit in Koblenz bewirkt haben. <p>Darüber hinaus konnten Personengruppen, die es besonders schwer haben, wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden, von dem Beschäftigungsboom der letzten 10 Jahre in Koblenz nicht partizipieren.</p> <p>Nun aber zu den besonderen Nachteilen der beabsichtigten FNP und BP Änderungen:</p> <p>1. Nachteil: Verlust der Landschaft Die Agrarministerin fordert eine deutliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Bei der Eröffnung der Grünen Woche in Berlin wies sie darauf hin, dass die weltweite landwirtschaftliche Produktion bis 2050 um 70% erhöht werden müsse, um die Menschen satt zu machen. Grund und Boden sind nicht vermehrbar und bei der Fläche die hier zur Diskussion steht handelt es sich um gute Ackerfläche. Welchen Sinn macht es, diese Fläche zu bebauen, wenn davon keine messbaren Vorteile zu erwarten sind?</p> <p>2. Nachteil: Verkehr: Der Autoverkehr nimmt jedes Jahr zu und ist in Rübenach unzumutbar geworden. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz bereits im Jahr</p>	<p>dere räumliche Auswirkungen) vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wurden in die Planung integriert (Bepflanzungsmaßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünung).</p> <p>Die übrigen Ausführungen des Einwenders bleiben an dieser Stelle unkommentiert, da sie keinen planungsrechtlichen Bezug aufweisen oder für die vorliegende Planung als nicht relevant zu bezeichnen sind.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>2016 festgestellt (Az. 5 K 548/14.KO) Die Stadt Koblenz hat als Antwort einige Geschwindigkeitsmessgeräte aufgestellt und eine Fahrbahnverswenkung am Ortseingang eingerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Verminderung des Verkehrs ist dadurch nicht eingetreten, wie die Messungen der BI Rübenach beweisen (Unterlagen liegen dem Verwaltungsgericht Koblenz zum Fall Az 2 K 986/19.KO vor). - Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt, wie vom Gericht vorgeschlagen, wurde von der Stadt abgelehnt. - Eine Sperrung der L125 für Schwerlastverkehr, wie im Rat beschlossen, ist bis heute nicht eingeführt. - Eine kurzfristige Inbetriebnahme der Ortsumgehung auf vorhandenen Straßen, wie vom Rat 2016 beschlossen, wurde bisher nicht verwirklicht. - Der Bau der Nordtangente Teil 2 wurde entgegen des Planfeststellungsbeschlusses bisher nicht in Angriff genommen. <p>Die Ausweitung des GVZ, die mit Sicherheit auch eine weitere Zunahme des Verkehrs bedeutet, wird trotzdem vorangetrieben, ohne den Bedenken der Bürger, die im Protokoll der frühzeitigen Bürgerbeteiligung festgehalten sind, in irgendeiner Weise entgegen zu kommen.</p> <p>3. Nachteil: Oberflächenversiegelung Der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr hat Auswirkungen auf die Umwelt. Versiegelte Flächen schaden Böden und begünstigen Hochwasser. Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 ha pro Tag und bis 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag senken. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Diese Vorgaben müssen auch in Koblenz berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der Versiegelung sind in Rübenach bereits spürbar. Der Anderbach in</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Rübenach, der seit Jahrhunderten die Moskopp Mühle in der Mühlenstraße angetrieben hatte, ist im Sommer 2019 trocken gefallen und hat sich auch nach den Regenfällen im Winter 2019/2020 nicht erholt. Daraus ist ein Rinnsal geworden, während der Schleiderbach, in den das Oberflächenwasser des GVZ abgeleitet wird, überläuft. Dies sind keineswegs nur lokale Veränderungen. Vielmehr stellen sich die Wasserversorger bereits auf Mangelzeiten ein. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden.</p> <p>4. Nachteil: Klima Der Klimawandel hat uns erreicht und hat bereits praktische Auswirkungen auf unser Wohngebiet, wie am vorherigen Beispiel belegt. Besonders bedrückend ist die Tatsache, dass die Gebiete westlich des Ortsteils Rübenach Kaltluftentstehungsgebiete waren. Bei vorwiegend westlichen Winden wurde Kaltluft nach Koblenz befördert. Diese Gebiete sind rücksichtslos bebaut worden – allein die Lagerfläche Amazon besteht aus 110.000 qm Beton. Aus Kaltluftentstehungsgebieten sind „hot spots“ geworden. Versprechungen, wie grüne Dächer oder begrünte Fassaden, wurden in keinem Falle eingehalten. Das ist eine unverzeihliche Entwicklung, die im Interesse aller Bürger in Koblenz gestoppt werden muss.</p> <p>Zusammenfassung: Die Nachteile einer Änderung des Flächennutzungsplanes und einer Genehmigung des BBPl 257f überwiegen den Vorteilen bei weitem. Im Interesse des Gemeinwohls sind beide Maßnahmen abzulehnen.</p>	
3	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 26.02.2020	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und des BBPl 257f. Wir begründen den Einspruch wie folgt:</p> <p>Höheres Verkehrsaufkommen auf der Rübenacher Straße. Es ist nicht offensichtlich, wie dieser Verkehr durch den Bwzk Kreisel auf die Nordtangente abgeleitet werden soll. Es entsteht noch mehr Schwerverkehr der die Anlieger nicht mehr hinnehmen.</p> <p>Die L52 muss in die Nordtangente eingegliedert und zurückgebaut werden. (unattraktiver zu befahren).</p> <p>Auch nach dem bestehenden Lärmaktionsplan muss sich was ändern.</p>	<p>Durch den Bebauungsplan wird im Bereich des GVZ eine Erhöhung der gewerblich nutzbaren Flächen und hiermit eine Erhöhung der Verkehre erwartet. Auch ohne das Verkehrsaufkommen der anzusiedelnden Betriebe exakt im Voraus zu kennen, ist prognostisch gegenüber dem Status Quo (Landwirtschaftsfläche) eine aus der Nutzungsänderung resultierende Verkehrszunahme abzuleiten.</p> <p>Der Großteil der zukünftig zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre des Plangebiets wird über die überörtlichen Erschließungsstraßen (BAB 61 / BAB 48/ L 52 und die L 125 in Richtung Winnigen) abgewickelt werden. Es ist aufgrund der Lage des Plangebietes im örtlichen/ überörtlichen Verkehrsnetz und der unmittelbaren Anbindung an die BAB 48 und BAB 61 davon auszugehen, dass insbesondere der Schwerlastverkehr größtenteils hierüber abgewickelt wird. Gerade diese Lagegunst an den Autobahnen ist zentrales Merkmal des Güterverkehrszentrums und stellt für überörtlich agierende Unternehmen einen wichtigen Standortfaktor dar.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat jüngst beschlossen, den für die Planung und den weitgehenden Bau der Ost-West-Achse der Nordtangente zuständigen Landesbetrieb Mobilität aufzufordern, die Vorplanungen für den Ausbau der Ost-West-Achse aufzunehmen. Ziel ist es, die Verbindung mittelfristig realisieren zu können.</p>
4	<p>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 21.02.2020</p> <p>zu diesem Bebauungsplan teilen wir fristgerecht unsere Stellungnahme mit. Dabei beziehen wir uns vor allem auf den Umweltbericht der Firma Kocks vom Oktober 2019 als integrativem Bestandteil der Bauleitpläne.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.) Der Bebauungsplan Nr. 257f sieht vor, dass das auf den Vorhabengrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen ist, sofern die Bodenverhältnisse</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>1. Das Schutzgut Wasser wird bei einer Realisierung der vorgesehenen Bebauung in nicht tolerierbarer Weise vernachlässigt.</p> <p>2. Die zugrunde gelegten Daten zum Schutzgut Klima/Luft sind völlig überholt und nur von historischem Interesse.</p> <p>3. Zwei wichtige vorgeschlagene Maßnahmen zum Schutzgut Boden sind weder als glaubhaft noch als realisierbar anzusehen.</p> <p>4. Es fehlt eine aktuelle Bestandsaufnahme und Prognose zum Verkehrsaufkommen im GVZ und dem angrenzenden Industriegebiet einschließlich der damit einhergehenden Lärmentwicklung sowie den Emissionen.</p> <p>5. Der Umweltbericht unterlässt bei seiner Fokussierung auf den Bebauungsplan 257f eine Gesamtbetrachtung der bisherige erfolgten massiven Eingriffe in die Landschaft im GVZ und der unmittelbaren Umgebung</p> <p>Zu 1. Dem Umweltbericht zufolge ist „die Hauptterrasse der Hauptwasserspeicher für Güls und Umgebung. Die Empfindlichkeit gegenüber einer Störung der Versickerungsrate durch großflächige Versiegelung ist deshalb als hoch zu bewerten“. Die Netto-Baufläche von 6,3ha ist zweifelsfrei eine – weitere - großflächige Versiegelung in Rübenach. Anhand der beigefügten Übersicht des Kompetenzzentrums an der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz ist ersichtlich, dass seit dem Jahr 2000 ein 10%iger Rückgang der Niederschlagsmenge im Stadtgebiet Koblenz zu verzeichnen ist. Das abnehmende Niederschlagsvolumen und jede weitere Versiegelung führen zu einem Rückgang des Grundwassers und zu einer höheren Nitratbelastung des Bodens. Die Neubildung von Grundwasser ist in Rheinland-Pfalz nach Angaben von Umweltministerin Ulrike Höfken um 20% zurückgegangen (Rhein-Zeitung vom 31.01.2020). Dies ist umso bedenklicher, weil in unserem Bundesland 95% des Trinkwassers aus Grundwasservorkommen gewonnen wird. Eine höhere Nitratbelastung wiederum führt zu Schäden in der Landwirt-</p>	<p>dies zulassen. Damit entsprechen die Festsetzungen den Inhalten des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes RI-P.</p> <p>Das hydrogeologische Gutachten, das im Zuge des Planverfahrens erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die im Plangebiet anstehenden Böden nur teilweise zur Versickerung des Niederschlagswassers geeignet sind. Bei entsprechendem gutachterlichen Nachweis im Baugenehmigungsverfahren kann von der Versickerungsverpflichtung für die betroffenen Grundstücke abgesehen werden. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird dem Regenrückhaltebecken, das dem Schleiderbach vorgelagert ist, zugeleitet.</p> <p>Zu 2.) Die Kaltluft, die innerhalb des Plangebietes gebildet wird, fließt aufgrund der topographischen Gegebenheiten langsam in Richtung Schleiderbachtal ab. Infolge der engen Talwindungen und der hohen Oberflächenrauigkeit des Bachtals trifft die Strömung auf eine Barriere, so dass die Kaltluft nicht zur Versorgung des Siedlungsbereiches Güls beiträgt.</p> <p>Entsprechend dieser Sachlage ist das Plangebiet im Landschaftsplan als Kaltluftentstehungs- und Abflussbereich mit mäßigen Abflussmöglichkeiten dargestellt. Ein direkter Ortsbezug ist nicht gegeben. Das Plangebiet verfügt demnach über eine untergeordnete Bedeutung für die Kaltluftversorgung des Stadtgebietes. Dies ergibt sich bereits aus den der Stadt aus vergangenen Jahren vorliegenden klimatischen Betrachtungen.</p> <p>Die Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 257f kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima als „gering“ bis „mittel“ zu bewerten sind. Die zum Ausgleich der ermittelten klimatischen Auswirkungen (insbesondere nähräumliche Auswirkungen) vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wurden in die Planung integriert (Bepflanzungsmaßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünung).</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>schaft einschließlich des Weinbaus (z.B. in Güls), verteuert für die Verbraucher die Bereitstellung von Trinkwasser und ist außerdem ein wesentlicher Grund für das Waldsterben. Die weitere Versiegelung von 63.000 qm und die damit verbundene Ableitung des Oberflächenwassers in das Kanalsystem ist auch nicht mit den Intentionen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vereinbar. Demzufolge „sollen Oberflächenwasser und Grundwasser wieder in einen guten Zustand gebracht werden“.</p> <p>Zu 2. Die Fa. Kocks legt in ihrer Bewertung u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimadaten der Untersuchung „Stadtklima Koblenz“ aus dem Jahr 2005 • Thermische Verhältnisse aus dem Jahr 1997 • Temperaturmessungen an 3 Tagen im Jahr 1997 (31.07., 05.08. und 06.08.) • Ergebnisse der Klimafunktionskarte 1994 <p>zugrunde und kommt zu der Schlussfolgerung, dass „die Empfindlichkeit der oberen Flächen hinsichtlich einer Versiegelung als hoch anzusehen ist, das die Eignung dieser Bereiche als Kaltluftentstehungsgebiet dann verloren geht bzw. zusätzliche Warmbereichseffekte entstehen“. Warum wird dieses Bauleitplanverfahren dann überhaupt weiter verfolgt? Als irreführend oder zumindest grob fahrlässig zu bewerten ist die Tatsache, dass Messergebnisse, die 14, 22 und sogar 25 Jahre (!) zurückliegen, im Umweltbericht für die Bewertung und Schlussfolgerungen zugrunde gelegt werden. Sowohl die bebauten Flächen des heutigen GVZ als auch das westlich der A 61 gelegene Industriegebiet wurden bis Ende der 90er Jahre als Ackerland und nicht als Gewerbe- oder Industriestandorte genutzt. Der Blick in eine dieser Stellungnahme weiteren beigefügte Übersicht des o.a. Kompetenzzentrums belegt einen signifikanten und linearen Anstieg der Durchschnittstemperatur für die Stadt Koblenz seit Jahrzehnten; in den letzten 20 Jahren um über 1°Celsius!</p>	<p>Unabhängig davon hatten die Planungen zur Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 257f bereits weit vor dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität im Jahr 2019 begonnen. Der Aufstellungsbeschluss wurde erstmals bereits im Jahr 2007 gefasst. Die Planungsziele sowie die Größe des Geltungsbereichs (Verkleinerung!) wurden in 2018 noch einmal angepasst.</p> <p>Zu 3.) Die Maßnahmen Fassaden- und Dachbegrünung sind Teil des landespflegerischen Konzeptes des Bebauungsplans und erklärtes Ziel der Stadtplanung für dieses Plangebiet. Wenn ein Vorhaben unter Verzicht auf diese Maßnahmen errichtet werden soll, so bedarf diese Abweichung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, über die der zuständige Ausschuss entscheidet.</p> <p>Zu 4.) Durch den Bebauungsplan wird im Bereich des GVZ eine Erhöhung der gewerblich nutzbaren Flächen und hiermit eine Erhöhung der Verkehre erwartet. Auch ohne das Verkehrsaufkommen der anzusiedelnden Betriebe exakt im Voraus zu kennen, ist prognostisch gegenüber dem Status Quo (Landwirtschaftsfläche) eine aus der Nutzungsänderung resultierende Verkehrszunahme abzuleiten.</p> <p>Aufgrund der Gebietsfestsetzung als GI-Gebiet sind nutzungsbedingt allerdings im Bereich der Ortslage Rübenach keine hieraus resultierenden und relevanten Durchgangsverkehre in spürbarer Größenordnung zu erwarten. Dieses begründet sich zum einen aus der Lage des Plangebiets in südwestlicher Richtung zum Stadtteil Rübenach; zum anderen aus der Lage im Verkehrsnetz der Stadt Koblenz, insbesondere aufgrund der Anbindung an die überörtlichen Erschließungsstraßen (BAB 61 / BAB 48/ L 52 und die L 125 in Richtung Winnigen). Über diese Straßen wird der Großteil der zukünftig zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre des Plangebiets abgewickelt werden, vor allem die besonders emittierenden Schwerverkehre betreffend. Die verkehrlich als belastet einzustufende Aachener Straße verläuft parallel zur</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Im Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz IV wird Koblenz bereits als „klimatischer Belastungsraum“ dargestellt. Der Regionale Raumentwicklungsplan Mittelrhein/Westerwald beschreibt daher zu Recht die Zielvorstellung, im thermisch stark belasteten Raum Koblenz auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hinzuwirken. Der weltweite Klimawandel hat sowohl Auswirkungen auf die Ökosysteme als auch auf die Lebens- und Wirtschaftsräume. Bei einer Überschreitung der Durchschnittstemperatur von 2° Celsius belaufen sich nach allgemeiner wissenschaftlichen Erkenntnis die Folgekosten zwischen 5% und 20% des Bruttoinlandproduktes. Warum diese Entwicklung in Stadt Koblenz aktiv gefördert werden soll, erschließt sich uns nicht. Die Stadt Koblenz hat im Herbst 2019 zum Klimaschutz 33 Maßnahmen beschlossen. Konkret wird unter Punkt 19 „Flächenverbrauch reduzieren“ aufgelistet, dass großflächige Baugebietsausweisungen, die bis heute nicht verwirklicht wurden, aus dem Plan herausgenommen werden. Daher steht der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität vom 18.12.2019 ausdrücklich im Widerspruch zu diesem kommunalen Klimaschutzpaket.</p> <p>Zu 3. Im Umweltbericht werden von der Firma Kocks als schutzbezogene Maßnahmen u.a. gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Gebäuden sind fensterlose Wandflächen von mehr als 6 m Länge und 30 qm Fläche • in geeigneter Art und Weise u begrünen und • Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind mindestens zu 80 % zu begrünen. 	<p>A 48 und der L 52 und spielt deshalb für die Verkehrsabwicklung des Plangebiets eine äußerst untergeordnete Rolle. Zusammenfassend wird planungsbedingt daher keine als erheblich zu bewertende verkehrliche Zunahme im Bereich von Ortslagen, hier insbesondere im Siedlungsbereich von Rübenach, erwartet. Die seitens des Bundesverkehrsministeriums prognostizierte bundesweite Zunahme des Güterverkehrs auf deutschen Autobahnen kann nicht auf eine Erweiterung des GVZ in einer Größenordnung von 6 ha heruntergebrochen werden. Für die Erhöhung des Güterverkehrs ist in erster Linie die weiterhin hohe Dynamik des internationalen Handels mit seinen Auswirkungen auf grenzüberschreitende und Transitverkehre verantwortlich; demgegenüber steigt der Binnenverkehr unterproportional.³</p> <p>Zu 5.) Die bereits erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die inzwischen realisierten Planungen wurden bereits in den dazugehörigen Bauleitplanverfahren abgearbeitet und – soweit erforderlich – durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Eine weitere Betrachtung und Kompensation im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 257f ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 257f setzt geplante Bauflächen um, die bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz aus dem Jahr 1983 dargestellt waren. Die seinerzeitige Planung umfasste weit mehr Fläche, als nun in Anspruch genommen wird. Es erfolgt gegenüber der Darstellung des gültigen FNP eine deutlich reduzierte Planung für das Plangebiet 257f.</p>

³ <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/verkehrsverflechtungsprognose-2030.html>; Stand 08.06.2020

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Diese beschriebenen Maßnahmen können bei Inaugenscheinnahme der bisher erstellten Gewerbe- und Industriegebäude im GVZ (und im gegenüberliegenden Industriegebiet) bestenfalls als Wunschvorstellungen aufgefasst werden. Warum sollte ausgerechnet jetzt anders verfahren werden? Für die klimatisch stark belastete Stadt Koblenz ist die Kaltluftzufuhr von enormer Bedeutung. Im GVZ und dem angrenzenden Industriegebiet wurden in den letzten 15 Jahren riesige Flächen versiegelt. Deshalb ist durch den bisher erfolgten ökologisch unverantwortlichen Eingriff in die Landschaft selbst bei einer nachträglichen Wand- und Dachbegrünung sämtlicher bereits erstellten Gebäude nicht von einer nachhaltigen Verbesserung des Koblenzer Klimas auszugehen.</p> <p>Zu 4. Versteckt auf Seite 49 des Umweltberichts wird unter der Rubrik „betriebsbedingte Auswirkungen“ (Schadstoff- und Lärmimmissionen) eine einzige und auch nicht näher begründete Aussage zum Verkehr getroffen: „...durch Erhöhung des Verkehrsaufkommens...geringe bis mittlere Erheblichkeit“. Diese Aussage kann nur als Euphemismus angesehen werden, weil sowohl eine Untersuchung zum aktuellen Verkehrsaufkommen als auch eine Prognose für die Verkehrslage nach einer Realisierung dieses Bauplanes nicht vorliegt. Bereits heute ist die die Verkehrssituation an der L 52 in Höhe des GVZ angespannt und wird sich durch jeden weiteren Zuliefererverkehr (LKW) und den zusätzlichen Berufsverkehr verschärfen. PKW und LKW emittieren heute im Durchschnitt weniger Treibhausgase und Luftschadstoffe als noch 1995. Weil aber mehr Fahrzeuge unterwegs sind, sind nach Angaben des Bundesumweltamtes die absoluten Kohlenstoffemissionen im Straßenverkehr bei LKW um 22% und bei PKW um 3,7% höher als vor 25 Jahren. Im GVZ sowie dem gegenüberliegenden Industriegebiet haben sich Firmen angesiedelt, die einen intensiven LKW-Verkehr verursachen. Der Stadtteil Rübenach liegt zwischen zwei Autobahnen (A 61 und A 48) ohne Lärmschutzwände. Im</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Lärmaktionsplan der Stadt Koblenz vom März 2014 wurde in der in Rübenach befindlichen Aachener Straße eine Lärmbelästigung (ganztags) von über 67 dB festgestellt. Nach der aktuellen EU-Umgebungsrichtlinie sollen die Werte tagsüber maximal 65 dB betragen und nachts den Wert von 55 dB nicht überschreiten. Die Hauptwindrichtungen in Rübenach sind West und Südwest. Das Bundesverkehrsministerium prognostiziert für Deutschland eine Zunahme des Güterverkehrs auf den Autobahnen um 30% bis zum Jahr 2030. Wegen dieser allgemeinen Entwicklung und durch jede zusätzliche Erschließung von weiteren Gewerbeflächen im GVZ und Industriegebiet wird die Bevölkerung von Rübenach einer unzumutbaren und gesundheitsgefährdenden Lärm- und Emissionsbelastung ausgesetzt.</p> <p>Zu 5 Bei einer Realisierung des Bebauungsplanes 257f sind nicht nur die Folgen für die Umwelt in diesem Geltungsbereich zu bedenken. Wegen des bisher erfolgten und in Anbetracht des geplanten weiteren Flächenverbrauchs im jetzigen Gebiet des GVZ und des Industriegebietes sind auch die langfristigen ökologischen Auswirkungen in Betracht zu ziehen. Eine Fokussierung auf die vorgesehene Fläche von 63.000 qm Netto-Bauland verstellt den Blick auf die bisherigen unwiderruflichen Eingriffe in die Natur östlich und westlich der Autobahnabfahrt Koblenz-Metternich. In weniger als zwei Jahrzehnten wurde großflächig fruchtbares Ackerland in Gewerbegebiete umgewandelt mit heute noch nicht absehbar langfristigen Folgen für die Natur, Umwelt, Klima, den Wasserhaushalt und die Gesundheit der Bevölkerung. Leider bestätigt auch dieses geplante Vorhaben, dass keine konzertierte, nachhaltige und kommunale Grenzen überschreitende Planung und Vorgehensweise bei der so wichtigen Frage des Klimaschutzes erfolgte. Im Ergebnis planen Sie ökonomisch nicht notwendige und ökologisch nicht vertretbare Eingriffe in die Landschaft. Bundesweit werden täglich 74 ha für Gebäude und Straßen verbaut. Die</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bundesregierung hat zum Ziel, diesen Verbrauch im Jahre 2020 auf täglich 30 ha zu reduzieren. Mit diesem Bebauungsplan tragen Sie nachweislich nicht zur Zielerreichung bei.</p>	
5	<p>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 13.02.2020</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ich bin Mitglied der Bürgerinitiative „Lebenswertes Rübenach“ und lehne die Entwürfe der beiden o. g. Bauleitplanverfahren (Gemarkung Rübenach, Flur 5 u. 6) ab. Die Gründe sind folgende:</p> <p>1. Keine Betrachtung des gesamten Flächenverbrauchs</p> <p>Östlich und westlich der A 61 hat in den letzten Jahren ein erheblicher Flächenverbrauch stattgefunden. Bevor weitere Bebauungspläne beschlossen oder bestehende Bebauungspläne geändert werden können, ist es deshalb notwendig, die negativen Auswirkungen des gesamten Flächenverbrauchs auf die Schutzgüter (Beispiele: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Menschen, Gesundheit, Klima, Luft) zu untersuchen. Es ist geradezu zwingend, alle bestehenden Teilpläne (darunter auch den B. Plan 257 f) in „einen Topf zu werfen“, damit die negativen Umweltauswirkungen insgesamt erfasst werden können. Offensichtlich hatte die Stadtverwaltung dies auch vor, als im Zusammenhang mit der Erweiterung des GVZ eine Behördenbefragung durchgeführt wurde. Das Ergebnis dieser Behördenbefragung wurde vom Ingenieurbüro Kocks Ende 2016 zusammengefasst. Dieser Zusammenfassung ist zu entnehmen, dass im 1. Quartal 2017 drei Gutachten der SGD Nord und ein Gutachten des LBM erstellt werden sollten, die die Umwelt- und Verkehrsauswirkungen des gesamten Flächenverbrauchs untersuchen sollten. Diese Gutachten liegen bisher nicht vor.</p> <p>2. Der Umweltbericht der Fa. Kocks basiert auf veralteten Quellen</p>	<p>Zu 1.) Die bereits erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die inzwischen realisierten Planungen wurden bereits in den dazugehörigen Bauleitplanverfahren abgearbeitet und – soweit erforderlich – durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Eine weitere Betrachtung und Kompensation im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 257f ist nicht erforderlich. Die erwähnte Behördenbeteiligung erfolgte im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Entwicklungsmaßnahme für eine geplante großflächige Erweiterung des GVZ. Die Machbarkeitsstudie steht in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung, bei der es sich um eine aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Konkretisierung der vorbereiteten Bauleitplanung handelt.</p> <p>Zu 2.1.) Die Kaltluft, die innerhalb des Plangebietes gebildet wird, fließt aufgrund der topographischen Gegebenheiten langsam in Richtung Schleiderbachtal ab. Infolge der engen Talwindungen und der hohen Oberflächenrauigkeit des Bachtals trifft die Strömung auf eine Barriere, so dass die Kaltluft nicht zur Versorgung des Siedlungsbereiches Güls beiträgt. Entsprechend dieser Sachlage ist das Plangebiet im Landschaftsplan als Kaltluftentstehungs- und Abflussbereich mit mäßigen Abflussmöglichkeiten dargestellt. Ein direkter Ortsbezug ist nicht gegeben. Das Plangebiet verfügt demnach über eine untergeordnete Bedeutung für die Kaltluftversorgung des Stadtgebietes. Dies ergibt sich bereits aus den der Stadt aus vergangenen Jahren vorliegenden klimatischen Betrachtungen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Der den Bauleitplanentwürfen beigegefügte „Umweltbericht mit Grünordnungsplan und integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ fasst lediglich die Ergebnisse aus größtenteils veralteten Quellen zusammen. Folgende Beispiele:</p> <p>2.1 Die Aussagen zum Schutzgut Klima/Luft wurden der Untersuchung des Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz entnommen. Das Landesamt führte für das Stadtplanungsamt Koblenz ein Klimamessprojekt für das gesamte Stadtgebiet durch. Über einen Zeitraum von 33 Monaten (1995-1998) wurde ein Messnetz, bestehend aus 22 automatischen Klimastationen betrieben. Der Klimamesswagen des Landesamtes erfasste auf 7 unterschiedlichen Routen während insgesamt 22 Messfahrten die kleinräumigen Klimaunterschiede im Stadtgebiet (S. 31). Auf diesen alten Daten basierend kommen die Kocks Ingenieure für das Schutzgut „Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit / und Klima / Luft“ zu folgendem Schlussergebnis: „Die verbleibenden Ackerbereiche sowie die geplanten extensiven Grünlandbereiche erfüllen die Funktion als Kaltluftentstehungsbereiche. Zum Ausgleich beitragen könnten weiterhin extensive Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen (zur Verbesserung des Kleinklimas). Weiterhin sollte eine gegliederte Bebauung zur Durchlüftung beitragen“ (S. 48). Als vor 25 Jahren die Messungen durchgeführt wurden, war das Gebiet westlich und östlich der A 61 wesentlich schwächer bebaut als heute. Wenn jetzt weitere Flächen versiegelt werden ist doch die Frage, wie sich dies in den nächsten 25 Jahren auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Klima auswirkt. Diese Frage wird im Umweltbericht nicht gestellt und damit auch nicht beantwortet.</p> <p>2.2 Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz (Landkreis MayenKoblenz / Koblenz, 1993)</p>	<p>Die Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 257f kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima als „gering“ bis „mittel“ zu bewerten sind. Die zum Ausgleich der ermittelten klimatischen Auswirkungen (insbesondere nähräumliche Auswirkungen) vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wurden in die Planung integriert (Bepflanzungsmaßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünung).</p> <p>Zu 2.2.) Die aus der Umweltprüfung resultierenden Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erwartenden nachteiligen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die natürlichen Schutzgüter fanden Einzug in die Festsetzungen des Bebauungsplans. Insbesondere die Maßnahmen zum Ausgleich werden seitens der Stadt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Sammelmaßnahme umgesetzt.</p> <p>Zu 2.3.) Die als Grundlage für die Planung verwendeten Quellen eignen sich auch heute noch, um das Plangebiet in seinen Eigenschaften zu charakterisieren. Zudem stellt die Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung einen gesetzlich vorgeschriebenen Teil des Umweltberichtes dar.</p> <p>Zu 3.) Wie bereits erwähnt, werden die flächigen Kompensationsmaßnahmen durch die Stadt umgesetzt und unterhalten. Die weiteren Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Vorhabenebene zur Umsetzung gelangen sollen, sind Teil des Baugenehmigungsverfahrens. Sollte ein Vorhabenträger im Zuge dessen von den festgesetzten Maßnahmen abweichen wollen, so erfordert dies eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, über deren Erteilung der zuständige Ausschuss entscheidet. Die Umsetzung der Maßnahmen kann im Rahmen der Baukontrolle erfolgen. Eine explizite Erwähnung im Umweltbericht ist hierzu entbehrlich, da es obligatorisches Verwaltungshandeln darstellt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Aus dieser Quelle entnehmen die Kocks Ingenieure, dass das B-Plangebiet als Teil der „Agrarflächen des Mittelrheinischen Beckens“ schon 1993 als Defizitraum dargestellt wurde (S. 12). Seit dieser Zeit ist westlich und östlich der A 61 viel Fläche verbraucht worden, so dass die Kocks Ingenieure auf S. 50 ff Ihres Berichts wie folgt argumentieren: „Die Neuversiegelung durch Baukörper und sonstige versiegelte Flächen wie Zuwegungen, Parkplätze u.a. wirkt sich auf alle oben beschriebenen naturräumlichen Funktionen zum Boden-, Wasser-, Klima- und Landschaftsschutz aus. Außerdem gehen Biotopfunktionen verloren und müssen in Einzelmaßnahmen zur Förderung von Habitaten geschützter Arten ausgeglichen werden. Die geplante Bebauung führt zu einer Veränderung der Nutzung und der Biotoptypen. Neben Neuversiegelungen und geänderten Auswirkungen durch die Nutzung, sind auch Neupflanzungen von Biotopstrukturen geplant. Auswirkungen des geänderten Biotopzustandes wirken sich unmittelbar auch auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt aus. Auch ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Mikroklimas und des Landschaftserlebens. In der Summe erhöhen sich die Versiegelung und damit auch die negativen Effekte auf die Bereiche Boden, Wasser, Klima und Landschaft“. Trotz Feststellung, dass das Plangebiet schon 1993 als Defizitraum galt, der sich in den folgenden 25 Jahren durch die betriebene Flächenversiegelung weiter verschlechtert hat, kommen die Kocks Ingenieure zu folgender abschließender Beurteilung (S. 54): „Nach Durchführung aller vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft“. Die Kocks Ingenieure stützen sich also nicht nur auf veraltete Daten, sie gehen auch davon aus, dass die von ihnen aufgezeigten Vermeidungs-</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 257f sieht vor, dass das auf den Vorhabengrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen ist, sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen. Damit entsprechen die Festsetzungen den Inhalten des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes RI-P. Das hydrogeologische Gutachten, das im Zuge des Planverfahrens erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die im Plangebiet anstehenden Böden – wie weitgehend im gesamten GVZ - nur teilweise zur Versickerung des Niederschlagswassers geeignet sind. Bei entsprechendem gutachterlichem Nachweis im Baugenehmigungsverfahren kann von der Versickerungsverpflichtung für die betroffenen Grundstücke abgesehen werden. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird dem Regenrückhaltebecken, das dem Schleiderbach vorgelagert ist, zugeleitet. Im Zuge des hydrogeologischen Gutachtens wurden Sickerversuche durchgeführt. Da allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planung nicht bekannt ist, an welchen Standorten auf den Baugrundstücken später Versickerungsanlagen hergestellt werden sollen, können schwerlich zum jetzigen Zeitpunkt sinnhafte konkretere Untersuchungen erfolgen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Böden im GVZ äußerst heterogen darstellen. Insofern wurde eine grobmaschige Untersuchung vorgenommen, um die grundsätzliche Eignung der anstehenden Böden für die Versickerung zu ermitteln. Die Ermittlung der auf das Einzelvorhaben heruntergebrochenen Versickerungseignung des jeweiligen Grundstücks kann sinnvoll nur auf Vorhabenebene erfolgen. Im Übrigen verläuft nördlich der Zaunheimer Straße die Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten des Anderbaches - nördlich - und des Schleiderbaches -südlich. Das Plangebiet 257f liegt im Einzugsbereich des Schleiderbaches und entfaltet keinerlei Auswirkungen auf die Quellbereiche des Anderbaches.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der zusätzlichen Bebauung und Versiegelung auch durchgeführt werden. In den letzten 25 Jahren ist dies nicht geschehen.</p> <p>2.3 Sonstige veraltete und unpassende Quellen Zu den veralteten Quellen gehören weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008) - Wirksamer Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (2007) - Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz, 2004 - Diese Quelle wird im Umweltbericht auf S. 16 zitiert. - Untersuchung zum Stadtklima Koblenz [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, (2005) - Klimafunktionskarte Koblenz (1994) - Stadt Koblenz, Tiefbauamt - Untere Wasserbehörde: Handbuch Bodenschutz / Grundwasserschutz (1992) - Büros für Landschaftsplanung A. Reitz 2007: Landschaftsplan zum Bebauungsplan Nr. 257 f, Sport- und Veranstaltungspark Koblenz an der A 61 <p>Im Zusammenhang mit den verwendeten Quellen ist auch bemerkenswert, dass die Kocks Ingenieure, bevor sie sich der Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung widmen, die landespflegerischen Zielvorstellungen bei Nichtausführung der Planung darlegen (S. 37 f). Für jedes Schutzgut werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, die beim Leser den Eindruck einer sorgfältigen Umweltanalyse erwecken, aber: sie gelten nur für den Fall, dass der geplante Flächenverbrauch nicht erfolgt. Sinnvoller wäre es doch gewesen, sich nach landespflegerischen Zielvorstellungen zum Umweltschutz bei erfolgtem Flächenverbrauch zu richten. Offensichtlich gibt es aber solche Zielvorstellungen nicht.</p> <p>3. Die im Umweltbericht erwähnten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wertlos</p>	<p>Zu 4.) Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wie bereits erwähnt, sind die Ergebnisse des Umweltberichts ungeeignet, um die zukünftigen negativen Umweltauswirkungen der Änderung des Bebauungsplans 257 f zu beurteilen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass diese Änderung im Stadtrat trotzdem beschlossen wird. Für diesen Fall ist es notwendig“, alle Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates auf die endgültige Schlussformulierung des Umweltberichts auf S. 58 hinzuweisen: „Nach Durchführung aller vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft“.</p> <p>Das heißt: werden die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aber nicht durchgeführt, verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.</p> <p>Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind also wertlos, wenn sie in einem Umweltbericht nur erwähnt werden. Sie müssen, wenn tatsächlich gebaut wird, auch eingehalten, d. h. umgesetzt werden. Die Kocks Ingenieure hätten deshalb ausführlich beschreiben müssen, wie und durch wen umweltschützende Maßnahmen tatsächlich auch realisiert werden können. Wer überwacht, dass Bauanträge potentieller Investoren von der Stadtverwaltung mit entsprechenden Auflagen versehen werden? Wer überwacht, dass diese Auflagen beim Bau von Industrie- und Gewerbeanlagen auch umgesetzt werden? Wer legt Strafmaßnahmen fest und setzt sie durch, wenn die Umweltauflagen von den Investoren nicht eingehalten werden?</p> <p>Darüber ist im Umweltbericht nichts zu lesen. Was allerdings zu lesen ist, sind Ausnahmeregelungen (S.46):“ Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Baugrundstücke, bei denen aufgrund der lokalen Bodeneigenschaften / der geologischen Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls eine Versickerung des Oberflächenwassers gutachterlich als nicht geeignet bewertet wird“.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Offensichtlich ist in den vergangenen 25 Jahren von den Ausnahmeregelungen sehr häufig Gebrauch gemacht worden, denn bei allen Industrie- und Gewerbebauten westlich und östlich der A 61 ist kein einziges Dach begrünt, keine einzige Fassade begrünt und auch keine Versickerungsmulde/Versickerungsanlage angelegt. Die Rhein-Zeitung berichtet, dass der Grundwasserspiegel in Rheinland-Pfalz sinkt, und dass in der Gemarkung Rübenach der Anderbach austrocknet. Zum Austrocknen des Anderbachs haben sicher die beiden trockenen Sommer 2018 und 2019 beigetragen, aber selbst nach den häufigen Regenfällen der letzten Monate versickert der Anderbach. Anfang Februar 2020 kommt kein Wasser am Sportplatz an, wo seit Jahrhunderten der Anderbach in den Brückerbach einmündete.</p> <p>Die Absenkung des Grundwasserspiegels und die Austrocknung des Anderbachs sind die Folgen von nicht durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Auf die Versickerungsproblematik wird im Umweltbericht überhaupt nicht eingegangen. Hier hat allerdings das eigene Umweltamt der Stadtverwaltung dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung mit Schreiben vom 05. 02. 2019 mitgeteilt, dass zu dem Gebiet des Bebauungsplans 257 f keine Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerung vorliegen. Das Umweltamt fordert deshalb, dass Versickerungsversuche durchgeführt werden müssten, an der auch die SGD Nord als „Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagwassers“ zu beteiligen wäre.</p> <p>Gemeinsam mit der SGD Nord sind keine Versickerungsversuche durchgeführt worden. Dagegen wurde von der Firma GN Dr. Netta eine „Hydrogeologische Untersuchung der Versickerungsfähigkeit“ im Juli 2019 durchgeführt. Das Endergebnis dieses Gutachtens lautet: „Wir empfehlen, auf den infrage kommenden Grundstücken die genaue Lage und Mächtigkeit der sickerfähigen Bimsschichten, sowie die Strömungsrichtung des Sickerwassers im Zuge der Vorplanung im Detail zu erkunden. Das heißt: auch die Fa. Netta hat keine aussagefähigen Versickerungsversuche</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>durchgeführt, sondern diese in die Zeit der Vorplanung verschoben. Die Vorplanung des Bebauungsplans 257 f erfolgte allerdings vor etwa 25 Jahren.</p> <p>Aus meiner Sicht (also der Sicht eines Rübenacher Bürgers) liegen Versickerungsversuche seit hunderten von Jahren vor. Das versickernde Regenwasser westlich und östlich der A 61 hat früher die Quelle im Anderbachtal gespeist. Dass der Anderbach jetzt austrocknet, ist damit als absolut sicherer Versickerungsversuch zu werten. Er beweist, dass durch die jetzt schon versiegelten Flächen zu wenig Regenwasser versickert. Zusätzliche Versiegelungen vergrößern die Gefahr der vollständigen Austrocknung des Anderbachs und des weiteren Absinkens des Grundwasserspiegels.</p> <p>4. Wünsche der Bürger Die Wünsche der Rübenacher Bürger leiten sich von den folgenden Endergebnissen des Umweltberichts ab:</p> <p>4.1 „Würde auf die (oben beschriebene) Planungsabsicht verzichtet, ist bezüglich der heutigen Nutzungsstruktur im Plangebiet nicht mit größeren positiven Veränderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu rechnen“.</p> <p>4.2 „Nach Durchführung aller vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft“.</p> <p>Zu 4.1 Die Status-Quo-Prognose endet mit der Selbstverständlichkeit: „wer nichts ändert, kann nur schwerlich mit positiven Veränderungen rechnen“.</p> <p>Dass die Kocks Ingenieure dies als ein wesentliches Ergebnis in den Umweltbericht geschrieben haben, kann nur dem Gebiet der „taktischen Nebelkerzen“ zugerechnet werden.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Zu 4.2</p> <p>Als Rübenacher Bürger stütze ich mich auf das Endergebnis, dass durch Verabschiedung und Änderung von Bebauungsplänen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass naturschutzrelevante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht nur bei der Planung sichtbar gemacht und als Auflagen bei der Genehmigung von Investoren-Bauvorhaben formuliert, sondern beim Bau von Industrie- und Gewerbeanlagen auch realisiert werden.</p> <p>Vor Verabschiedung von klima- und umweltrelevanten Maßnahmen empfehle ich dem Stadtrat dafür zu sorgen, dass bei der Stadtverwaltung eine Stelle eingerichtet wird, die die Realisierung von Umweltauflagen überwacht, Ausnahmeanträge von Investoren ablehnt und Strafmaßnahmen bei Nichteinhaltung von Umwelt-Auflagen verhängt.</p> <p>Das kann kostenneutral erfolgen, wenn die Stadtverwaltung weniger Arbeitskräfte zur Verharmlosung von zusätzlichem Flächenverbrauch einsetzt, sondern sich mehr darauf konzentriert, den für die Zukunft so wichtigen Naturflächenerhalt zu fördern.</p>	
6	<p>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 06.02.2020</p> <p>Hiermit möchte ich auf das zurückkommen, was die Stadtpolitik den Bürgern versucht näherzubringen ...</p> <p>BÜRGERNÄHE, was ja heißt, sich den Problemen, Sorgen der Bürgerschaft anzunehmen.</p> <p>Der Artikel "Rhld-Pfalz hat ein GRUNDWASSER-PROBLEM" schließt Koblenz NICHT aus, was seine berechtigten Gründe hat und nicht nur Besorgnis, was noch gelinde ausgedrückt ist, hervorruft.</p> <p>Hiermit lege ich E I N S P R U C H gegen die Änderung des FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES und den BBPL 257 f ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kaltluft, die innerhalb des Plangebietes gebildet wird, fließt aufgrund der topographischen Gegebenheiten langsam in Richtung Schleiderbachtal ab. Infolge der engen Talwindungen und der hohen Oberflächenrauigkeit des Bachtals trifft die Strömung auf eine Barriere, so dass die Kaltluft nicht zur Versorgung des Siedlungsbereiches Güls beiträgt.</p> <p>Entsprechend dieser Sachlage ist das Plangebiet im Landschaftsplan als Kaltluftentstehungs- und Abflussbereich mit mäßigen Abflussmöglichkeiten dargestellt. Ein direkter Ortsbezug ist nicht gegeben. Das Plangebiet verfügt</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>BEGRÜNDUNG: Rhld-Pfalz - und damit KOBLENZ hat ein GRUNDWASSER-PROBLEM - mit steigender Tendenz. Wer sich dafür interessiert (und das sind leider geringfügig wenige - einschließlich der Politik), der weiß das (oder auch nicht). Dieses Problem ist nicht dadurch zu beheben, dass man (das sind politische Äußerungen) nach mehr "REGEN, REGEN, REGEN" (oder SCHNEE = Schneeschmelze) ruft. Entscheidend für die Erholung der GRUNDWASSER- und BODENSPEICHER sind die Niederschlagsmengen von DEZEMBER bis Ende JUNI - in diesen 7 Monaten benötigten wir "630 LITER pro Quadratmeter" an Niederschlägen ... die wir NICHT mehr haben ... und haben werden. Die Ausgangssituation für den aktuellen Sommer wird schlechter - die Folgen künftiger Trocken-Perioden dramatischer.</p> <p>WIR in Rhld-Pfalz - so die POLITIK - müssten uns wegen der GRUNDWASSERSPEICHER "noch" keine grauen Haare wachsen lassen, obwohl die Situation "komfortabler" sein könnte (Aussage von Hydrologe BELZ von der Bundesanstalt für Gewässerkunde in KOBLENZ).</p> <p>Das GRUNDWASSER ist in der WASSERRAHMENRICHTLINIE der EU als "SCHUTZGUT" eingestuft, dem GRUNDWASSERSCHUTZ kommt europaweit daher eine hohe Priorität zu, die vom MENSCH rigoros ausgenutzt wird - ohne sich Gedanken zu machen, die erst dann kommen, wenn es knapp wird - was absehbar ist. Diese Gedankenlosigkeit bzw. das IGNORIEREN schließt die Koblenzer STADTPOLITIK NICHT aus - im Gegenteil, tut sie doch in ihrem Handeln alles dafür, Anlaß zur Besorgnis zu schüren. Gefahren für die GRUNDWASSERBESCHAFFENHEIT, so die POLITIK, wären z.B. Luftschadstoffe und die übermäßige Ausbringung von DÜNGE- und PFLANZENSCHUTZMITTELN = PESTIZIDE. GEREDET wird davon, jedoch NICHT gehandelt - im Gegenteil - Frau KLÖCKNER befürwortet eine INTENSIVIERUNG der Landwirtschaft. GEREDET wird auch vom KLIMAWANDEL - der natürlich auch negative Folgen auf unser Grundwasser haben wird/hat.</p>	<p>demnach über eine untergeordnete Bedeutung für die Kaltluftversorgung des Stadtgebietes.</p> <p>Die Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 257f kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima als „gering“ bis „mittel“ zu bewerten sind. Die zum Ausgleich der ermittelten klimatischen Auswirkungen (insbesondere nähräumliche Auswirkungen) vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wurden in die Planung integriert (Bepflanzungsmaßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünung).</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 257f sieht vor, dass das auf den Vorhabengrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen ist, sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen. Damit entsprechen die Festsetzungen den Inhalten des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes RI-P.</p> <p>Das hydrogeologische Gutachten, das im Zuge des Planverfahrens erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die im Plangebiet anstehenden Böden – wie weitgehend im gesamten GVZ - nur teilweise zur Versickerung des Niederschlagswassers geeignet sind.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>KOBLENZ hat zwar seinen KLIMANOTSTAND - seinen KLIMASCHUTZ-MANAGER - möchte auch ein KLIMASCHUTZDEZERNAT etc.</p> <p>ABER - blickt man hinter die Kulissen ... nur heiße Luft!!!</p> <p>Wir werden uns allgemein auf mehr "WÄRME/HITZE" einstellen müssen - vor allem auf die FOLGEN. Z.B. in BALLUNGSRÄUMEN = STÄDTE (wie KOBLENZ) mit einer hohen VERKEHRSKONZENTRATION und einer TALLAGE ... kommt es zu einem sogenannten WÄRMEINSEL-EFFEKT (den wir ... man höre ... in KOBLENZ bereits mehrjährig haben ... mit steigender Tendenz). Wissen tun es nur die Wenigsten, aber die POLITIK (auch die KOBLENZER), dass es in der Folge (nur eine davon) zu einer ERWÄRMUNG des GRUNDWASSERS kommt = einer thermischen VERSCHMUTZUNG/VERUNREINIGUNG des GRUNDWASSERS - eine potenzielle Bedrohung für (notwendige) Lebewesen im Grundwasser und mithin für die GRUNDWASSERQUALITÄT. Um auf die sogenannten GEFAHREN zurückzukommen - die Menschheit ist mittlerweile dank POLITIK und WIRTSCHAFT an einem Punkt angelangt, wo allgemeines DENKEN (auch Dank der JUGEND) gefordert ist, da man sich auf die POLITIK alleine NICHT verlassen kann (wann war das überhaupt schon einmal) und sollte. So verschweigt bzw. übergeht die POLITIK (das schließt die STADTPOLITIK von KOBLENZ natürlich mit ein) geflissentlich und wissentlich eine nicht unwesentliche Gefahr für unser GRUNDWASSER (von dem wir ja ALLE abhängig sind und noch ausgiebig profitieren) ... die VERSIEGELUNG unserer BÖDEN = REGENWASSER (Schnee haben und werden wir nicht mehr haben) wird in das KANALNETZ abgeleitet - es fehlt somit für die ANREICHERUNG von GEWÄSSERN und GRUNDWASSER = sinkende GRUNDWASSERSPIEGEL und ausgetrocknete BÄCHE (wie der ANDERBACH in RÜBENACH). Davon abgesehen, dass das für UNS BÜRGER "höhere ABWASSERKOSTEN" bedeutet ist das "ökologisch und ökonomisch UNTRAGBAR". Mit der VERSIEGELUNG meine ich</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>vor allem - was KOBLENZ und seine zwangsweise eingemeindeten STADTTEILE betrifft ... die GEWERBEGEBIETE unter deren zunehmender ERWEITERUNG nicht nur wir MENSCHEN, unsere LEBENSQUALITÄT, sondern die ganze ARTENVIELFALT, unser KLIMA und unsere UMWELT mit den Konsequenzen leben müssen ... Dank einer verantwortungslosen POLITIK kommunal, landes- und bundesweit. Rhld-Pfälzische Umweltministerin HÖFKEN hält das GRUNDWASSER aufgrund der Einträge (Spurenstoffe) durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (die lt.Frau KLÖCKNER noch mehr intensiviert werden sollte), Rückstände aus Kläranlagen, der Industrie u. Privathaushalten für "alarmierend". ... man höre ... DER KLIMAWANDEL, der in Rhld-Pfalz bereits am "sinkenden GRUNDWASSERSPIEGEL" ablesbar sei, VERSCHÄRFE die SITUATION!!! KEINE Rede von "ausufernden GEWERBEGEBIETEN", wo hektarweise guter ACKERBODEN zubetoniert/versiegelt wird - wichtige, wenn nicht lebensnotwendige KALTLUFTENTSTEHUNGSZONEN vernichtet werden - REGEN (von den Vorteilen einer SCHNEESCHMELZE ganz abgesehen) NICHT mehr im BODEN versickern und dem GRUNDWASSER zugeführt werden kann etc..</p> <p>Die POLITIK (zer)redet von einer "Gewässerschonenden Landwirtschaft" ... aber NICHT von einer "GRUNDWASSER"VER"SCHONENDEN Erweiterung von GEWERBE und INDUSTRIE!!! Ich habe mir die Mühe gemacht, den alljährlichen "wasserwirtschaftlichen Bericht vom Landesamt für UMWELT Rheinland-Pfalz" durchzulesen, der unter der Überschrift "DER SOMMER 2018 in Rhld-Pfalz" präsentiert wird (2019 liegt noch nicht vor - dürfte aber noch schlechter ausfallen) ... KEIN SOMMERMÄRCHEN, von dem in KOBLENZ ja immer noch im Hinblick auf die vergangene BUGA "geschwätzt" wird!!! Da ist z.B. zu lesen: "Jetzt blicken BEHÖRDEN aufmerksam auf NIEDERSCHLÄGE - VERDUNSTUNG und VERSICKERUNGSRATEN". NIEDERSCHLÄGE erkenne ich persönlich nur noch am Handeln der POLITIK. VERDUNSTUNG in Form von leeren Versprechungen ebenso. VERSICKERUNG</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>in Form von Versprechungen, die auf Jahre in irgendeiner Schublade landen. Davon abgesehen, dass regional bereits einzelne Quellen "versiegen = austrocknen" nennt man als einen von mehreren (was alles das heißen soll) "möglichen Beiträgen zur Stabilisierung der Situation", die "ENT-SIEGELUNG von SIEDLUNGSFLÄCHEN" ... NEIN - NICHT "Gewerbe-/Industrieflächen" sondern Siedlungsflächen. KEINE Rede davon, dass die GRUNDWASSERNEUBILDUNG eine immens wichtige Rolle bei der Sicherstellung der TRINKWASSERVERSORGUNG spielt. Im Gegenteil ... KLIMAWANDEL ist "Der BÖSE" ... Er muss jetzt dafür herhalten, was die POLITIK in ihrem Abhängigkeitsverhältnis von der WIRTSCHAFT und mit dieser die vergangenen JAHRZEHNTE unter dem Slogan "WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG" verbrochen hat ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Und KOBLENZ ist da KEINE Ausnahme. Schon gewusst ... In Rhld-Pfalz werden 93% des TRINKWASSERS aus GRUNDWASSER gewonnen ... "Mit dem REGEN (kann er denn natürlich im Boden versickern) entsteht GRUNDWASSER"!!!</p> <p>STAATSKANZLEI Rheinland-Pfalz: "GRUNDWASSER vergisst NICHT - Wasser ist ein wertvoller Bestandteil des Naturhaushaltes und bildet die LEBENSGRUNDLAGE für MENSCHEN - TIERE und PFLANZEN - Wasser als GRUNDLAGE allen LEBENS muss bewahrt werden" ... Grosse, dumme, nichtssagende Sprüche ... denn ... WARUM wird diesen zuwider gehandelt??? Beinahe hätte ich es vergessen ... Das "ministerium für ENERGIE/ERNÄHRUNG u. FORSTEN" (LAND- und BUNDES-MINISTERIUM) reiht sich da ein ... KEIN Wort über erweiterte VERSIEGELUNG unserer BÖDEN durch GEWERBE- und INDUSTRIEGEBIETE!!! Ich bin 70 Jahre alt - älter als manch einer in unserer STADTPOLITIK (von der man - egal wie alt – mehr Detailkenntnisse und natürlich Verantwortung erwarten müsste) - mir könnte es egal sein, was die Zukunft negatives (und das wird sie) bringen wird (vor allem für nachfolgende Generationen) und mich der Aussage eines Mitgliedes</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	unseres STADTRATES anschließen: "Das werde ich eh nicht mehr erleben " (was soviel heißt - mir egal - Verantwortung hin oder her, was ich selbst nicht mehr erlebe, wofür mich dafür noch einsetzen). Übrigens ... das bezieht sich auf die anstehende "ERWEITERUNG des GVZ-A 61 KOBLENZ-RÜBENACH"!!! NEIN - das ist mir NICHT egal und deshalb lege ich mit Nachdruck EINSPRUCH gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und den BBPL 257 f ein.	

Würdigung der Stellungnahmen – Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 257f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“
Anlage zur BV/0509/2020 - ASM Sitzung am 06.10.2020

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz, Schreiben vom 26.02.2020**
2. **Bundesnetzagentur, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Schreiben vom 26.02.2020**
3. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 25.02.2020**
4. **Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz, Schreiben vom 06.02.2020**
5. **Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 30.01.2020**
6. **Amprion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 11.02.2020**

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Den vorgetragenen Anregungen der **Stellungnahmen Nr. 1, 3 und 5** wird gefolgt bzw. teilweise gefolgt.

Die vorgetragenen Anregungen der **Stellungnahmen Nr. 1 – 6** wurden bereits in der Entwurfsfassung des vorliegenden Bauleitplans berücksichtigt und sollten an dieser Stelle daher zur Kenntnis genommen werden.

Die vorgetragenen Anregungen der **Stellungnahme Nr. 4** werden teilweise zurückgewiesen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit abgelehnt
Enthaltungen, Gegenstimmen gem. der Empfehlung beschlossen

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz, Schreiben vom 26.02.202</p> <p>Zur oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Mail vom 12.03.2019 Stellung genommen. Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge: Für die Stadt Koblenz liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor. Diese sollte bei geplanten Bebauungsgebieten berücksichtigt werden. Das Plangebiet ist von Sturzfluten nach Starkregenereignissen gefährdet. Die Neubauten im Industriegebiet sollten angepasst an mögliche Sturzfluten errichtet werden. Des Weiteren sollten Notwasserwege, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen, schon bei der Planung ausgewiesen werden. Ebenfalls sollten die Erkenntnisse des sich in der Aufstellung befindlichen Hochwasservorsorgekonzepts in den Planungen berücksichtigt werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt; im Übrigen wird sie zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme vom 12.03.2020 wurden im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt (Darstellung Altstandort „Hundeschule Gülser Wald“). Das westlich des Plangebietes gelegene Sturzflutentstehungsgebiet liegt in seinem Verlauf auf der Trasse der geplanten Verlängerung der Straße „Am Rübenacher Wald“. Die Straße mit Bordanlage stellt den Notwasserweg für die schadensfreie Ableitung von Niederschlagswasser dar und führt zum Tiefpunkt des Plangebiets. Von dort aus erfolgt die Ableitung über Straßeneinläufe und Regenwasserkanäle zum Regenrückhaltebecken Schleiderbach. Demgemäß sind Maßnahmen für Starkregenvorsorge bereits berücksichtigt. Hinsichtlich der angepassten Errichtung von Neubauten im Plangebiet kann ein entsprechender redaktioneller Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-bo-den/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/ <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/></p> <p>2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz Für den betreffenden Bereich im Plangebiet liegt eine Kartierung im Bodenschutzkataster vor. Den Angaben im Kataster und meiner Akte zufolge handelt es sich um einen Altstandort mit der Bezeichnung „BWAusbildungsgelände, Hundeschule Gülser Wald“ und der Reg.-Nr. 111 00 000-0023. Nach einer aktuellen Beurteilung wird die Fläche als nicht altlastverdächtig bewertet.</p> <p>Ein auf der Fläche vorhandenes Feldhaus liegt außerhalb des Plangebietes. Gegen die Änderung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes bestehen aus abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.</p> <p>3. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
2	Bundesnetzagentur, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Schreiben vom 26.02.2020	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20.01.2020, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 257 für ein Industriegebiet an der A61, 3. Teilabschnitt bzw. des parallel in Änderung befindlichen Flächennutzungsplans in dem Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 257 „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (BBPlG-Vorhaben Nr. 2), auch Ultranet genannt, in Betracht. Für den vorliegend relevanten Abschnitt D Weißenthurm – Riedstadt des Vorhabens Nr. 2 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 29.10.2015 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines</p>	<p>Das Plangebiet ist von dem 1.000 m breiten Korridor der Alternativtrasse der geplanten Ultranet- Leitung betroffen. Im Bereich des GVZ Koblenz befindet sich eine Leitungstrasse, die ausweislich der Beteiligungsunterlagen als Bestandsleitung genutzt und zur Führung der Ultranet-Trasse aufgerüstet werden soll. Diese Leitungstrasse tangiert das Plangebiet 257f nicht.</p> <p>Die für das Plangebiet festgesetzten Gebäudehöhen entsprechen den im GVZ allgemein vorherrschenden Gebäudehöhen der Bestandsbebauung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es durch die Neubebauung zu keinen über den Bestand hinausgehenden Einschränkungen der geplanten Leitungstrasse kommen würde. Auch der Schutzstreifen der Trasse wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Amprion GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 23.02.2016 in Mainz eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Die Stadt Koblenz wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.06.2016 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen führte die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Der Erörterungstermin für den Abschnitt D fand vom 02.09.2019 bis zum 06.09.2019 in Limburg statt. Zum Abschluss der Bundesfachplanung wird die Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors für den Abschnitt D Weißenthurm – Riedstadt entscheiden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der in Rede stehenden Bauleitpläne. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. In den bei der Bundesnetzagentur eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG schichtete die Vorhabenträgerin die im Antrag enthaltene und von der Bundesnetzagentur zur Untersuchung aufgebene, linksrheinisch von Weißenthurm nach Bürstadt verlaufende Trassenkorridoralternative in einem vorgezogenen Alternativenvergleich mit der Begründung ab, dass die Trassenkorridoralternative weder vernünftig sei im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch ernsthaft in Betracht komme im Sinne des NABEG. Die linksrheinisch verlaufende Trassenkorridoralternative verläuft unter anderem in dem Raum, der durch Ihre Bauleitplanung in Anspruch genommen werden soll. Die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung von der Bundesnetzagentur durchgeführte Plausibilitätskontrolle der Unterlagen ergab in Bezug auf die Abschichtung der linksrheinisch verlaufenden Trassenkorridoralternative keinen Anlass zu Beanstandungen. Die endgültige Festlegung eines raumverträglichen und für</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlichen Trassenkorridors für den Abschnitt D erfolgt jedoch erst im Rahmen der von der Bundesnetzagentur zu erlassenden Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand und unter Berücksichtigung des laufenden Bundesfachplanungsverfahrens für den Abschnitt D sind durch die geplanten Bauleitpläne Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 2, welche die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. den konkreten Bau der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten, als eher unwahrscheinlich einzuschätzen. Im Sinne einer vorausschauenden Bauleitplanung sollten jedoch auch die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen bzw. Festsetzungen verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen (GT-B-LBPosteingangBehörden@amprion.net). Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	

3	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 25.02.2020</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen, im Übrigen wird sie zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: I. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41): Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 257 f., Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt wurde am 16.04.2019 eine Landesplanerische Stellungnahme abgegeben, auf die vorliegend verwiesen wird und die auch Bestandteil der Unterlagen (Begründung) ist. Der in der Landesplanerischen Stellungnahme geforderte Nachweis, dass keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen und der entsprechende Bedarf für die Flächenausweisung besteht, wurde in der Begründung mit Verweis auf das Gutachten „Gewerbeflächenbedarf der Stadt Koblenz“ sowie dem Gutachten „Gewerbeflächenkataster der Stadt Koblenz und Suchräume für neue Gewerbestandorte in Koblenz“ erbracht und die Stellungnahme von Referat 41 dahingehend entsprechend gewürdigt. Bezüglich des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion des RROP Mittelrhein-Westerwald wird auf die klimatischen Untersuchungen „Stadtklima Koblenz“, sowie auf den Landschaftsplan Koblenz verwiesen, deren Daten vorliegend ausgewertet wurden. Hierauf basierend werden entsprechend des o.a. Grundsatzes in den textlichen Festsetzungen auf den privaten Baugrundstücken detaillierte Festsetzungen zur Mindestflächenbegrünung, zur Größe von Grünflächen, sowie deren Bepflanzungsqualität, zur Stellplatz-, Fassaden- und Dachbegrünung getroffen. Somit wurden auch die Hinweise hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion aus Sicht des Referates 41 berücksichtigt. Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus wird ausgeführt, dass ein erheblicher Anteil des Plangebiets weiterhin für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wird, die landschaftsprägenden</p>	<p>Entfällt.</p>

<p>Strukturen im Plangebiet gesichert werden, die vorhandene Erholungsinfrastruktur durch die Planung von Fuß-/ Wirtschaftswegen verbessert wird und das geplante Baugebiet zur offenen Landschaft hin landschafts-gerecht eingegrünt werden soll. Daher wurde auch dem Schutz des Landschaftsbildes durch die Planung Rechnung getragen und die Hinweise von Referat 41 entsprechend gewürdigt. Zusammenfassend bestehen daher aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 257 f sowie die hierzu notwendige Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>II. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42): Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>III. Bauwesen (Ref. 43): Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 257 f wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes größer ist als der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung wird empfohlen, die Flächenangaben dort zu differenzieren, wo es unterschiedliche Angaben gibt. (Beispielsweise Gesamtgröße des Geltungsbereiches, Größe der landwirtschaftlichen Flächen, Größe und Angaben der Ausgleichsflächen...). Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht keine Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energien erfolgten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f).</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der angeregten Differenzierung der Flächenangaben im Umweltbericht bzgl. FNP- und Bebauungsplanebene wird vor Satzungsbeschluss redaktionell ergänzend gefolgt.</p> <p>Aus der Formulierung „insbesondere“ im Gesetzestext resultiert keine Verpflichtung zur Abhandlung aller aufgezählten Umweltbelange. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann auf Ebene der Bauleitplanung, speziell in der hier gewählten Angebotsplanung, nicht verpflichtend geregelt werden. Die Abhandlung des Aspektes „erneuerbare Energien“ kann maximal in einen</p>
--	---

		Hinweis im Bebauungsplantext münden, dass der Einsatz erneuerbarer Energien und eine sparsame und effiziente Nutzung von Energien empfohlen wird.
4	Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 06.02.2020	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; teilweise wird sie zurückgewiesen.
	Wir wurden von Ihnen am Bebauungsplan 257 f sowie an der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. Planungsanlass ist die Erweiterung des Güterverkehrszentrums um rund 6,3 ha, welche als Industriegebiet ausgewiesen werden soll. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt rund 21,3 ha. Hierbei sollen auch 11,26 ha Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Aktuell unterliegt das Plangebiet fast ausschließlich einer landwirtschaftlichen Nutzung. Zur Milderung der durch den Flächenverlust resultierenden landwirtschaftlichen Betroffenheit sollte die Pflege der Ausgleichsflächen (extensive Wiesenflächen) durch die örtlichen Landwirte erfolgen. Ferner sollten die vorgesehenen Ökokontoflächen in einem Umfang von rund 2,7 ha bis zu einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung weiterhin der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Abschließend bitten wir darauf zu achten, dass die im Plan gebiet vorhandenen Wirtschaftswege erhalten und weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr zu Verfügung stehen.	<p>Eine Vorgabe, dass die Pflege der Kompensationsmaßnahmenflächen durch die örtlichen Landwirte erfolgen soll, kann mangels Ermächtigungsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Zudem werden die Herstellungs- und Unterhaltungspflegemaßnahmen von Unternehmen durchgeführt, die nach öffentlicher Ausschreibung und anschließendem Rahmenvertragsschluss dazu beauftragt werden.</p> <p>Die Ökokontoflächen werden erst dann der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, wenn sie für ein entsprechendes Projekt verbucht werden. Bis dahin kann die landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten werden.</p> <p>Die vorhandenen Wirtschaftswege bleiben nach Realisierung der Planung entweder erhalten oder werden neu angebunden.</p>
5	Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 30.01.2020	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen, im Übrigen wird sie zur Kenntnis genommen.
	Erdarbeiten: Verdacht auf archäologische Fundstellen Nach den Ergebnissen der geomagnetischen Untersuchung vom 22.-24.10.2018 sind in der Planfläche mehrere Verdachtsbereiche zu ver-	Die fehlerhaften Kontaktdaten werden in der Satzungsfassung redaktionell angepasst.

	<p>zeichnen. Die in den Ergebnissen der Geomagnetik sichtbaren Anomalien können auf archäologische Befunde hindeuten. Eine Kartierung dieser Verdachtspunkte liegt der Stadtverwaltung mit unserer Mail vom 12.11.2018 vor. Dieser Sachverhalt wird auf Seite 17 der Textfestsetzung korrekt wiedergegeben.</p> <p>Wir bitten allerdings um eine Korrektur der Adressdaten. Sowohl Bezeichnung wie auch Telefonnummer sind fehlerhaft.</p> <p>Überwindung / Forderung: - Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplans: Keine Bedenken</p> <p>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand: Verdacht auf archäologische Fundstellen Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Der Hinweis auf archäologische Fundstellen war bereits umfassender Bestandteil der textlichen Festsetzungen, hier unter Punkt D. Hinweise; „Archäologie / Erdgeschichte“.</p>
<p>6</p>	<p>Amprion GmbH, Betrieb/ Projektierung, Robert- Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 11.02.2020</p> <p>Durch den Geltungsbereich zur o. g. Bauleitplanung, wie in dem beigefügten Bebauungsplan Nr. 257 f im Maßstab 1:1000 (Amprion-Vermerk vom 06.02.2020) eingetragen, verläuft in ihrem 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Das Baufenster zur im Rahmen der vorgenannten Bauleitplanung geplanten Gewerbegebietsausweisung befindet sich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft ist keine Bepflanzung zu erwarten, die eine Höhenentwicklung über 5,0 m erreichen.</p> <p>Die festgesetzte öffentliche Grünfläche im Schutzstreifen der 380-kV Höchstspannungsleitung ist mit der Zweckbestimmung Fuß-/ Wirtschaftsweg und Straßenverkehrsgrün versehen.</p>

<p>mindestens 100 m südwestlich zur Leitungsmittellinie und somit außerhalb des vorgenannten Leitungsschutzstreifens. Daher bestehen gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die im Plan festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Fuß-/ Wirtschaftswege" sind bei Neuanlage als begrünte und als unbefestigte bzw. gering befestigte Fläche (z.B. in Form von einem Grasweg, Schotterrasenweg etc.) anzulegen.</p> <p>In den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrünflächen sind insgesamt mindestens 20 Straßenbäume (Winterlinde) zu pflanzen. Diese sollen jedoch vornehmlich im Bereich entlang der Straße "Am Rübenacher Wald" gepflanzt werden. Auf der betroffenen Fläche im Schutzstreifen der Höchstspannungsleitung kann von Baumpflanzungen abgesehen werden.</p> <p>Damit ist mit keinen Beeinträchtigungen der Höchstspannungsleitung zu rechnen.</p>
--	---